

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Dienstag, den 27. Juni 2017 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Bauernhofer Karin
Berger Horst
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Hirsch Peter
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath
Gemeinderat Friedrich Scheikl

Mit der Protokollführung beauftragt: Dr. Friedrich Lang
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

23 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 18.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Der Vorsitzende begrüßt eine Gruppe von Frauen, die regelmäßig die Sauna im Sportzentrum VIVAX besuchen und mit ihrer Anwesenheit ihren Protest gegen eine durchgeführte Änderung der Öffnungszeiten für ausschließliche Frauennutzung ab Juni 2017 zum Ausdruck bringen wollen. Er bittet, dass die Gruppe sich zu einem gemeinsamen Termin mit ihm und der Verwaltung des Sportzentrums in Verbindung setzen möge, um eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Mehr könne er dazu heute nicht sagen.

Beantwortung Anfrage GR.-Sitzung vom 23.03.2017: Mitgliedschaften der Gemeinde bei Verbänden und Vereinen

Die Anfrage von GR Lappat in der Sitzung vom 23.03.2017 zu Mitgliedschaften bei Verbänden und Vereinen beantwortet Bürgermeister DI Rudischer durch Aufzählung gemäß der vorliegenden Auflistung (Beilage 1). Er verweist auf die unterschiedlichen Rechtsrahmen von Pflichtmitgliedschaften und freiwilligen Mitgliedschaften bei Vereinen.

Auslastung Parkhaus und Dauerparkkarten

Gemeinderat Lappat erkundigt sich nach der Auslastung des Parkhauses und der Anzahl der Dauerparker.

Bürgermeister DI Rudischer verweist aufgrund des Erhebungsaufwandes auf die Beantwortung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

LKW-Abstellplätze

Gemeinderat Sommersguter bezieht sich auf eine bereits von ihm getätigte Anfrage über die Schaffung von LKW-Abstellplätzen und den Stand der Dinge.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er bereits bei der damaligen Anfrage darauf verwiesen habe, dass dies Aufgabe des Fahrzeughalters sei. Die Gespräche mit der Gemeinde Spital über die sich möglicherweise dafür eignenden Flächen in deren Gemeindegebiet, habe es noch nicht gegeben. Er werde dies aber nachholen.

Baugrund Fuchswiese

Gemeinderätin Kern erkundigt sich in ihrer Anfrage, ob es zutreffe, dass die Fa. Kohlbacher im Bereich der sogenannten Fuchswiese ein Grundstück erworben habe und eine Bebauung aber durch die Gemeinde nicht zugelassen werde.

Bürgermeister DI Rudischer weist darauf hin, dass diese Darstellung falsch sei. Die Fa. Kohlbacher habe vor ca. 6 Jahren ein Grundstück im oberen Bereich der Fuchswiese erworben und angefragt, ob in diesem Bereich eine Bebauung möglich sei. Eine Bebauung sei leider nicht möglich, da sich das angesprochene Grundstück im Freiland befinde. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sei im Rahmen einer sogenannten „kleinen Änderung“ nicht möglich, da es sich um eine Punktausweisung handle. Es gäbe in diesem Bereich nicht die notwendige Infrastruktur. Seitdem habe er von der Fa. Kohlbacher in diesem Zusammenhang nichts mehr gehört. Auch läge kein schriftliches Ansuchen um Umwidmung vor.

SAG-Häuser Hönigsberg – Grundstücksplanungen

Gemeinderätin Kern erkundigt sich, ob es zutreffe, dass die Wohnbaugenossenschaft SAG im Ortsteil Hönigsberg zahlreiche Wohnhäuser abbrechen wolle und welche Pläne für diesen Fall für die betroffenen Grundstücksflächen vorhanden seien.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass die Wohnbaugenossenschaft SAG ein städtebauliches Konzept erstellen haben lasse, in dem gewisse Rückbau- sowie Sanierungsmaßnahmen geplant seien. Derzeit könne die Wohnbaugenossenschaft SAG, da sie eine Wiener Wohnbaugenossenschaft sei, keine Förderungsmittel durch das Land Steiermark lukrieren. Es seien Gespräche im Gang, ob solche Förderungskontingente allenfalls über die Gemeinde an die SAG weitergegeben werden könnten. Ohne entsprechende Wohnbauförderung von der SAG an keine Umsetzung des Projektes gedacht.

Einwohnerrückgang

Gemeinderat Lukas erkundigt sich, ob Aufzeichnungen bestünden, wie viele Einwohner Mürzzuschlag in den letzten Jahren verloren hätte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass es dazu Meldedaten gäbe. Seiner Erinnerung habe Mürzzuschlag derzeit 8.561 Einwohner bei einem tendenziellen Bevölkerungsrückgang. Die Einwohnerzahl sei in den letzten 10 Jahren um ca. 100 Einwohner geschrumpft. Davon entfielen rund 500 für den Überschuss an Sterbefällen gegenüber Geburten. Die andere Hälfte betreffe den Abzug in Ballungsräume.

Einwohner Krieglach

Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich beim Bürgermeister, ob er es für möglich halte, dass es korrekt sei, dass Mürzzuschlag zwischen 2015 und 2016 132 Einwohner verloren hätte, während die Marktgemeinde Krieglach im gleichen Zeitraum um 65 Einwohner in der Bevölkerungszahl zugenommen habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das für möglich halte.

Ende der Fragestunde: 18.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, die Punkte

- 3 C) Wirtschaftsförderung – Richtlinien – Änderung
- 3 E) Ankauf Grundstück Nr. 527/1 („Insel“)

von der Tagesordnung abzusetzen.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass ihm 5 Dringlichkeitsanträge schriftlich vorlägen und ersucht die Antragsteller, diese mündlich vorzutragen.

Gemeinderat Rosenblattl verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den Fraktionsvorsitzenden der KPÖ, SPÖ, GRÜNEN und ÖVP, betreffend einer „Machbarkeitsstudie zur Idee einer Klettersteiganlage auf den Kaiserstein mit Aussichtsplattform sowie eines Motorikparks in der Au“ (Beilage 22).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend die „Auflösung des Regionalen Entwicklungsverbandes“ (Beilage 23).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Wander- und Spazierwegekonzept“ (Beilage 24).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Finanzausgleich – Zweckbindung Kostenabgeltung Migration“ (Beilage 25).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den 5. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Kostenexplosion im Sozialhilfeverband – Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe und Reform der Mindestsicherung“ (Beilage 26).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 14) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017
- Pkt. 2 GB FINANZEN
A) Hausverwaltung – Wohnhaus Wiener Straße 81 – Abbruch
B) Verordnung „Abgabe für Ferienwohnungen“ – Änderung
- Pkt. 3 GB STADTPLANUNG
A) Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen – Förderung – Richtlinien – Änderung
B) Mobilitätsförderung – Richtlinien – Änderung
C) Wirtschaftsförderung–Richtlinien – Änderung (*von der TO abgesetzt*)
D) Gemeindejagd – Aufteilung Jahresjagdpacht für 2017
E) Ankauf Grundstück Nr. 527/1 („Insel“) (*von der TO abgesetzt*)
F) Erweiterung Alleegasse – Grundstücksübernahme
G) Grundstück Nr. 447/44 – Aufgabe einer Dienstbarkeit
H) Verkauf Grundstück Nr. 641/3 (Steingraben)
I) Verkauf Baugrundstück Nr. 514/15 und Nr. 514/14 („Fuchswiese“) mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrechten
J) Grundstück Nr. 1332 (Forsthaus Tiefental) – Verkauf mit wechselseitiger Dienstbarkeitseinräumung
- Pkt. 4 GB BÜRGERSERVICE
A) Sportvereine – Jahressubventionen
B) Kinderfreunde Mürzzuschlag – Subvention
C) Steirischer Herbst – Subvention
D) Schulstartgeld 2017/18 – Richtlinien
E) Kinderbetreuungstarife – Anpassung
F) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2017/18
G) Richtlinien für Mietzinszuschlägen
- Pkt. 5 MÜRZZUSCHLAG AGENTUR
Winter!Sport!Museum! - Neukonzeption
- Pkt. 6 Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.
A) Regionaler Entwicklungsverband Mürzzuschlag
B) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
C) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
D) Abfallverband – Mürzverband
E) Gemeindeverband Kleinregion Mürzzuschlag
- Pkt. 7 Landeskrankenhaus Mürzzuschlag – Resolutionsantrag
- Pkt. 8 Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 10 Dringlichkeitsantrag KPÖ, SPÖ, GRÜNE und ÖVP „Machbarkeitsstudie zur Idee einer Klettersteiganlage auf den Kaiserstein mit Aussichtsplattform sowie eines Motorikparks in der Au“
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag FPÖ „Auflösung des Regionalen Entwicklungsverbandes“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag FPÖ „Wander- und Spazierwegekonzept“
- Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag FPÖ „Finanzausgleich – Zweckbindung Kostenabgeltung Migration“
- Pkt. 14 Dringlichkeitsantrag FPÖ „Kostenexplosion im Sozialhilfeverband – Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe und Reform der Mindestsicherung“

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 23. März 2017 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB FINANZEN

A) Hausverwaltung – Wohnhaus Wiener Straße 81 – Abbruch

(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Franz Rosenblattl laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

B) Verordnung „Abgabe für Ferienwohnungen“ – Änderung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) GB STADTPLANUNG

A) Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung – Richtlinien – Änderung

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Alfred Lukas, Horst Pimeshofer, Marco Marchetti, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Gemeinderat Rosenblattl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung um Zuweisung des Antrages an den Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit zur weiteren Vorberatung für den Gemeinderat.

Der Antrag von GR Rosenblattl wird einstimmig angenommen und der Antrag dem Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

B) Mobilitätsförderung – Richtlinien – Änderung
(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Ing. Ingo Hüttenegger, Franz Rosenblattl und Alfred Lukas.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

C) Wirtschaftsförderung – Richtlinien – Änderung

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

D) Gemeindejagd – Aufteilung Jahresjagdpacht für 2017
(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

E) Ankauf Grundstück Nr. 527/1 („Insel“)

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

F) Erweiterung Alleegasse – Grundstücksübernahme
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 19.08 Uhr den Sitzungssaal.

G) Grundstück Nr. 447/44 – Aufgabe einer Dienstbarkeit
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 19.11 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Die Gemeinderäte Sandra Kern, Thomas Gstättnner und Horst Berger verlassen um 19.19 Uhr den Sitzungssaal.

H) Verkauf Grundstück Nr. 641/3 (Steingraben)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Marco Marchetti, Franz Rosenblattl und Mag. Werner Gamsjäger.

Stadtrat Baumer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung um Zuweisung des Antrages an den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zur weiteren Vorberatung für den Gemeinderat.

Der Antrag von Stadtrat Baumer wird einstimmig angenommen und der Antrag dem Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

*Gemeinderätin Sandra Kern kehrt um 19.23 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.
Die Gemeinderäte Horst Berger und Thomas Gstättnner kehren um 19.25 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

I) Verkauf Baugrundstücke Nr. 514/15 und Nr. 514/14 („Fuchswiese“) mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrechten
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

- J) Grundstück Nr. .1332 (Forsthaus Tiefental) – Verkauf mit wechselseitiger Dienstbarkeitseinräumung**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) GB Bürgerservice

- A) Sportvereine – Jahressubventionen**
(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vor Eingang in den nächsten TO-Punkt verlassen Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer und Stadtrat Karl Baumer wegen Befangenheit um 19.32 Uhr den Sitzungssaal.

- B) Kinderfreunde Mürzzuschlag – Subvention**
(Ref. Gemeinderätin Marion Pretterhofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Marion Pretterhofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer und Stadtrat Baumer kehren um 19.35 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

- C) Steirischer Herbst – Subvention**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ing. Ingo Hüttenegger, Ilse Schmalix, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Stimmenthaltungen (Gegenstimmen) angenommen.

Stimmenthaltungen (Gegenstimmen): Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

D) Schulstartgeld 2017/18 – Richtlinien

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und Ing. Ursula Haghofer.

Vizebürgermeister Meißl stellt den Abänderungsantrag, aus dem Punkt 4.b. der vorgelegten Förderungsrichtlinien den Passus „aktuelle Rechnungen für den Schulbedarf“ herauszunehmen und „die Staffelung Schulstartgeld mit € 50,-- zum Einkommen“ zusätzlich beizubehalten.

Der Abänderungsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen nicht angenommen.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättner, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Der Antrag von Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer lt. Referentenbericht (Beilage 15) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den folgenden TO-Punkt von der Tagesordnung zu nehmen mit der Begründung, dass dieser bei der Stadtratssitzung im Mai, bei welcher der Entwurf der Tagesordnung für die heutige GR-Sitzung zur Kenntnis gebracht wurde, noch nicht vorgesehen war und erst vor ca. 2 – 3 Wochen an ihn herangetragen worden sei. Er habe daher nicht die Möglichkeit gehabt, ausreichende Unterlagen darüber zu sammeln, den Ausschuss zu informieren und Vorbereitungen zu treffen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Tagesordnung der GR-Sitzung mit der Einladung vom Bürgermeister festgesetzt werde.

E) Kinderbetreuungstarife – Anpassung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Marco Marchetti, Arnd Meißl, und Ilse Schmalix.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung um Zuweisung des Antrages an den Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung zur weiteren Vorberatung für den Gemeinderat.

Der Antrag von Bürgermeister DI Rudischer wird einstimmig angenommen und der Antrag dem Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

**F) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der
Musikschulgebühren für das Schuljahr 2017/18**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 17).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Karl Baumer, DI Karl Rudischer, Marco Marchetti und Ing. Ingo Hüttenegger.

Gemeinderat Alfred Lukas verlässt um 20.10 Uhr den Sitzungssaal.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag mit dem Zusatz beschlossen wird, dass soziale Härtefälle durch Aufstockung der freiwilligen Sozialleistung der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden.

Der Abänderungsantrag wird mit 13 Fürstimmen und 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Peter Hirsch, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Alexander Ulm, Sandra Kern und Stefan Sommersguter.

Gemeinderat Alfred Lukas kehrt um 20.12 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

G) Richtlinien für Mietzinszuschläge

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 18).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Karl Baumer, Arnd Meiß, Ing. Ursula Haghofer und Marco Marchetti.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag, dass in den Richtlinien aus den besprochenen Gründen die Baurechtsobjekte gestrichen und in Pkt. 5.b. die Ansprechstelle in stadtamt@mzz.at geändert wird.

Der Abänderungsantrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Peter Hirsch und Alfred Lukas.

Gemeinderätin Sandra Kern verlässt um 21.04 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) Müzzzuschlag Agentur – Winter!Sport!Museum! – Neukonzeption

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 19).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Alfred Lukas, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Ing. Ingo Hüttenegger, Alexander Ulm und Marco Marchetti.

Der Antrag wird mit 12 Fürstimmen zu 10 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Peter Hirsch, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Alexander Ulm, Franz Rosenblattl, Stefan Sommersguter und Ilse Schmalix.

Gemeinderätin Sandra Kern kehrt um 21.09 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 21.10 Uhr für eine 10-minütige Pause unterbrochen.

Wiederbeginn der Sitzung: 21.20 Uhr

Punkt 6) Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Regionaler Entwicklungsverband Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer berichtet über die abgeschlossenen Projekte der letzten Jahre. So wurden im Rahmen des Projektes Klimamodellregion rund € 120.000,-- vom Klimafonds in die Region geholt, neben Aktivitäten wie dem Spritfahrtraining, verschiedenen Vorträgen zur Öffentlichkeitsarbeit, dem sogenannten Umwelt-Oscar in 4 Schulen in Mitterdorf und anderen Aktivitäten sind ganz konkrete Projekte aus dieser Initiative entstanden. In den Gemeinden Spital und Krieglach wurden PV-Anlagen an öffentlichen Gebäuden errichtet, die Gemeinde Neuberg hat die Ortsbeleuchtung auf LED-Lampen umgestellt. Weiters wurde die Entwicklung des E-Port, ein Flugdach für Autos mit einem Photovoltaik-Dach durch die Fa. Secar unterstützt und die Machbarkeitsstudie für die zwischenzeitlich realisierte Kletterakademie in Mitterdorf finanziert. Auch die Gemeinde Mürzzuschlag hat für die Errichtung der Wohnstraße finanzielle Zuschüsse zur Öffentlichkeitsarbeit durch die Aktivitäten des REV erhalten, der Radweg ins Neuburger Tal, der zu diesem Zeitpunkt durch 5 Gemeinden geführt hat, konnte über den REV abgewickelt werden. Die Betreuung von Regionext, eine Ausschreibung für die Abfallentsorgung, die Grundlagenerstellung für das Micro-ÖV-System und die Verwaltung des ISGS sind weitere aktuelle Projekte. Das Projekt „Mitmachitektin“ und die Verbesserung des Angebotes für den Nachtbus sind wichtige Projekte, die der REV speziell für die Jugend begleitet. Das aktuell wichtigste Projekt für Mürzzuschlag ist der Aufbau der Mountainbikeregion, hier werden ebenfalls beträchtliche Fördermittel lukriert und die Initiative der Bundesforste koordiniert. In Zukunft besteht die Möglichkeit, dass der REV die „Aktion 20.000“ für unsere Region betreut und ein Konzept für die regionalen kleinen Schilifte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt.

Zusammenfassend stellt der Bürgermeister fest, dass es aus seiner Sicht keinen Grund gäbe, den REV aufzulösen, wie dies bei einem späteren TO-Punkt besprochen werden soll. Es liegt viel mehr an uns, den Gemeinden die finanzielle und personellen Ressourcen dieser Einrichtung für unsere Stadt und Region bestmöglich zu nutzen. Der finanzielle Polster des REV hat sich nicht aus Gemeindemittel ergeben, sondern durch das Sonderprojekt „ZAT“, dieses vom REV aufgebaute Unternehmen wurde bekanntlich vor einigen Jahren verkauft, woraus sich ein entsprechender Erlös zugunsten des Vereines ergeben hat.

Weiters berichtet Bürgermeister DI Rudischer, dass der REV in seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen habe, die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden für die nächsten 3 Jahre, beginnend ab 2018, auszusetzen, da die Zinserträge des vorerwähnten Kapitals hoch genug seien und die Gemeinden entlastet werden könnten, somit gibt es in den nächsten Jahren keinerlei Belastungen für die Gemeinden durch den REV, sondern können ganz im Gegenteil die Gemeinden nur profitieren und werden alle zur aktiven Mitarbeit und zu neuen Ideen für den REV eingeladen. Weiters wurde in der letzten Vorstandssitzung besprochen, dass ein Konzept für die Unterstützung der Schulen zum Besuch von Schiliften, Eislaufplätzen, Schwimmbädern u.ä. Einrichtungen ausgearbeitet werden soll, nach einem transparenten Schlüssel sollen Buskosten u.ä. Belastungen für die Schulen von Seiten des REV übernommen werden.

B) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass der SHV rund 800 BewohnerInnen und Tagesgäste betreut und derzeit rund € 30 Mio. in moderne und zeitgemäße Pflegeeinrichtungen investiert. Im Jahr 2016 wurde mit Sanierungsarbeiten in der Halle beim PH Mürzzuschlag-Neubau mit einer Aufbringung einer Beschattung, einer Schallreduktion, mit einem Einbau von Raumteilern, einer Errichtung einer zweiten Treppe im östlichen Bereich und einer Erneuerung der Beleuchtung begonnen. Im PH Grillparzerstraße wurde im Herbst der Dachaufbau abgetragen.

Er erwähnt aus dem Fachbereich Finanzen das Rechnungslegungsänderungsgesetz, die Wirtschaftsprüfung, das Normkostenmodell für Pflegeeinrichtungen, den Energiepreis sowie die Weiterentwicklung der Controllingtools. Aus dem Fachbereich IKT hebt er die Adaption der IT Systeme in der Wäscherei und die Erneuerung der Monitoringsoftware zur Überwachung der Server, Storage und Netzwerkkomponenten hervor. Der SHV hat einen eigenen Fachbereich für Facility Management, wo diese Häuser auch möglichst wirtschaftlich bespielt werden und wo Anschaffungen über neue Pflegebetten über Speisetransportwagen bis zu Sonderausstattungen mit Pflegebadwannen etc. am Programm stehen. Weiters gibt es einen Fachbereich Qualitätsmanagement, wo es um Hygiene und sonstige Qualitätsbesserstellungen geht. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wird groß geschrieben, es gibt eine eigene MitarbeiterInnenZeitschrift „Einblicke“, in dem alle wissenswerten und nützlichen Informationen des Wirtschaftsunternehmens, insbesondere auch dienstnehmer-relevante Hinweise, aufscheinen. Das Wirtschaftsunternehmen hat sich selbst ein Leitbild gegeben, die bestehende Dienstordnung wurde entsprechend evaluiert.

Der SHV wurde einer Sozialversicherungs- und Lohnsteuerprüfung durch die bVA unterzogen, dabei hat es keinerlei Beanstandungen gegeben. Das Jahr 2016 verzeichnete beim Personal 107 Austritte und 140 Zugänge. Wie bekannt ist, stellt vor allem das Finden von qualifiziertem Pflegepersonal eine große Herausforderung dar. Um diese Herausforderung zu meistern, werden laufend Maßnahmen in den Bereichen Marketing, Qualitätsmanagement und Personal gesetzt. Innerbetrieblich gibt es Gesundheitsförderungen für die MitarbeiterInnen, wie z.B. Workshops „Gesundes Führen“, Grippe- und Zeckenschutzimpfungen, Kräuterwanderung, Raucherentwöhnung, diverse Sportkurse etc. Der 10. Altenpflegekongress fand unter dem Motto „Mut zum Leben“ in Kapfenberg mit namhaften Vortragenden statt, wo rund 600 BesucherInnen an dieser Veranstaltung teilgenommen haben.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass Herr Mag. Oliver Wunsch am heutigen Tag zum neuen Geschäftsführer einstimmig bestellt worden ist.

C) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass im ordentlichen Haushalt 2016 Gesamtausgaben von € 520.804,48 erzielt worden sind. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2016 wurde das Projekt „Pflegestammtische“ eingeführt. Das Angebot beinhaltet u.a. die praktische Unterstützung zu Themenbereichen wie Pflegegeld, Heilbehelfe, Anfordern von Hilfsdiensten bis hin zu Kontakt zu Fachleuten. Wie jedes Jahr erfolgte eine Anpassung der Stundensätze an den VPI, Steigerung um 0,98 %. Die Stundensätze betragen für diplomierte Fachkräfte € 21,88, für Alten- und Pflegehelferinnen € 15,96, für Heimhelferinnen € 8,14 und für Familienhelferinnen € 12,34.

Die ISGS-Umlage 2016 betrug € 524.404,-- und der Anteil Mürzzuschlag € 155.700,--. Am 26.06.2017 fand die letzte Sitzung des ISGS Prüfungsausschusses statt. Inhalt war u.a. die Überprüfung der Tätigkeiten und Abrechnungen der Trägerorganisation „SMP – Sozialmedizinischer Pflegedienst – Stützpunkt in St.Barbara“ sowie eine Belegsprüfung, welche in allen Punkten für in Ordnung befunden und die rechnerische Richtigkeit festgestellt wurde.

Volkshilfe Mürzzuschlag, Stand Abrechnungen von 01-04/2017:

Bereich	Stunden lt.Voranschlag	Tats.Verbrauch	Noch zur Verfügung:
DGKS	1.700 Stunden	494,08	1.205,92
Pflegehilfe	10.300 Stunden	3.474,16	6.825,84
Heimhilfe	14.200 Stunden	4.600,56	9.599,44

Im Gegensatz zur Volkshilfe erfolgt beim Verein SMP die Abrechnung quartalsweise. Bei der Caritas wurden keine Familieneinsätze verbucht, es ist das Gesamtbudget von € 6.210,-- noch vorhanden.

D) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauarbeiten für die Umladeboxen für Siedlungsabfälle abgeschlossen wurden und die kommunale Altpapierverwertung neu ausgeschrieben wurde. Es wurden zusätzlich rund 1.900 t/a Altpapier berücksichtigt, sodass in Summe rund 8.000 t/a zur Verwertung ausgeschrieben wurden. Nicht zuletzt durch die attraktive hohe Altpapiermenge konnten die Verwertungserlöse erfreulicherweise noch einmal um ca. 13 % gesteigert werden. In der Vorstandssitzung vom 30.05.2017 wurden die gesetzlich verordneten Abgeltungsmassen (=Entschädigung für mitgesammelte und entsorgte Verpackungen im Kommunal Müll) für die jeweiligen Vertragsgebieten bekannt gegeben. Die Weiden und Pappeln der Versuchspflanzung (Kurzumtriebsplantage) auf der Zwischenabdeckung der Massenabfalldeponie Allerheiligen wurden aufgrund der guten Biomasseleistung erstmalige 2017 geerntet. Ab 01.07.2017 ist für die Entsorgung von behandeltem Altholz ein Annahmetarif von € 26,--/t netto vorgesehen. Gemäß Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 stehen den Einnahmen in Höhe von rund € 3,635 Mio. Ausgaben in derselben Höhe gegenüber. Lt. Abfallstatistik wurden im Jahr 2016 in Summe über 27.000 t Siedlungsabfälle in der Abfallbehandlungsanlage Allerheiligen umgeschlagen. Deponiert wurde davon nur mehr eine geringe Menge von rd. 26 t. Der Großteil der Siedlungsabfälle wird stofflich verwertet oder thermisch als Ersatzbrennstoff genützt.

Bürgermeister Di Rudischer informiert weiters, dass im Rahmen „Wasserland Steiermark“ eine Informationsreihe am Freitag, den 30.06.2017 ab 19.00 Uhr in Steiermark heute ein kurzer ORF-Bereich zum Thema Abwasserentsorgung gezeigt wird. Es wird über eine grabenlose Leitungssanierung in der Wiener Straße in Mürzzuschlag berichtet.

E) Gemeindeverband Kleinregion Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass vor ca. 2 Wochen eine Sitzung der Kleinregion Mürzzuschlag stattgefunden hat, dabei hat sich der Gemeindeverband nach verschiedenen Gemeindefusionen neu konstituiert und wurde die Auflösung des Verbandes beschlossen. Als vorbereitendes Instrument für die zwischenzeitlich durchgeführten Gemeindefusionen wurden seitens des Landes die Gemeinden eingeladen, sich in sogenannten Kleinregionsverbänden zusammenzuschließen. Die Kleinregion Mürzzuschlag wurde daraufhin von allen Gemeinden des damaligen Bezirkes Mürzzuschlag gebildet, ein vom Land gefördertes Entwicklungskonzept, das sogenannte „KEK“ wurde erarbeitet. In der Folge kam es durch die Gemeindefusionen zu keinen weiteren Aktivitäten und haben sich die Ziele des Gemeindeverbandes überholt. Durch den Auflösungsbeschluss gibt es keinerlei Verpflichtungen für die Zukunft, das noch vorhandene Vermögen des Gemeindeverbandes in Höhe von rund € 40.000,-- wird auf die ursprünglichen Mitgliedsgemeinden nach Einwohnergröße berechnet, aufgeteilt und ausbezahlt. Für Mürzzuschlag ergibt sich dadurch eine ungeplante Einnahme in der Höhe von € 8.000 --- bis € 10.000,--.

Punkt 7) Landeskrankenhaus Mürzzuschlag – Resolutionsantrag

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 20).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl, Horst Pimeshofer und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 21).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Alfred Lukas und Thomas Gstättnr.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 02. Juni 2017.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag KPÖ, SPÖ, GRÜNE und ÖVP „Machbarkeitsstudie zur Idee einer Klettersteiganlage auf den Kaiserstein mit Aussichtsplattform sowie eines Motorikparks in der Au“

Gemeinderat Rosenblattl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 22).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Marco Marchetti und Karl Baumer.

Stadtrat Baumer stellt den Abänderungsantrag, im letzten Satz des Antrages (Beilage 22) das Wort „auch“ zu streichen.

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Antrages mit Abänderung.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Auflösung des Regionalen Entwicklungsverbandes“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 23).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Wander- und Spazierwegekonzept“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 24).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Ing. Ingo Hüttenegger, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Karl Baumer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Der Antrag von Bürgermeister DI Rudischer wird einstimmig angenommen und der Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Die Gemeinderäte Andreas Kadlec und Horst Berger verlassen um 22.30 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 13) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Finanzausgleich – Zweckbindung Kostenabgeltung Migration“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 25).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Sandra Kern, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Die Gemeinderäte Andreas Kadlec und Horst Berger kehren um 22.35 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 14) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Kostenexplosion im Sozialhilfeverband – Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe und Reform der Mindestsicherung“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 26).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Franz Rosenblattl.

Gemeinderat Franz Rosenblattl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Der Antrag von Gemeinderat Rosenblattl wird mit 22 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.

Gegenstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 22.39 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 26) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – J), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Kern eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

Mitgliedschaften bei Vereinen/Verbänden etc.

Gemeindeverbände	Verbandsbeitrag
Sozialhilfeverband Bruck/Mürzzuschlag	€ 2 429 296,00
Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag	€ 155 300,00
Mürzverband - Abfallwirtschaft	€ 246 598,00
Mürzverband - Abwasser	€ 543 104,00
Tourismusregionalverband Hochsteiermark	€ 5 996,74

Vereine	Mitgliedsbeitrag
ARBÖ	€ 268,90
Bahnerlebnis Steiermark	€ 212,00
Berg- und Naturwacht	€ 1 302,15
Busreisen Steiermark für die Ausstellungswelten Mürzzuschlag	€ 1 200,00
E5	€ 5 688,00
Historischer Verein Steiermark	€ 50,00
ICOM - International Council of Museums	€ 390,00
Internationales Städteforum Graz	€ 120,00
Klimabündnis	€ 1 852,03
Leaderregion Mariazellerland - Mürztal	€ 9 704,20
Museumsverein Jenbach	€ 10,00
MUSIS - Steirischer Museumsverband	€ 60,00
Naturpark Mürzer Oberland	€ 1 500,00
ÖAMTC	€ 81,40
Österreichische Vereinigung für das Gas- u. Wasserfach	€ 1 254,00
Österreichischer Museumsbund	€ 35,00
Österreichischer Städtebund	€ 1 461,52
Österreichischer Wasser- u. Abfallwirtschaftsverband	€ 215,00
Regionaler Entwicklungsverband Mürzzuschlag	€ 4 411,00
Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH	€ 3 881,68
Salzburger Landesmuseum	€ 15,00
Stadtmarketing Austria	€ 1 260,00
Steiermark Card Jahresgrundgebühr pro Museum	€ 100,00
Steiermärkischer Gemeindebund	€ 6 732,00
Steirischer Wasserversorgungsverband	€ 510,00
Verein Freunde der Semmeringbahn	€ 400,00
Verein Freunde des Stadtsaales	€ 12 000,00
Zentrum für Verwaltungsforschung - KDZ	€ 381,00

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Gemeinderat Franz Rosenblattl

Betrifft: Hausverwaltung – Wohnhaus Wiener Straße 81 – Abbruch

Sachverhalt

Das Referat Hausverwaltung plant im Jahr 2018 das Gemeindewohnhaus Wiener Straße 81 rückzubauen. Das Wohnhaus besteht aus einem Keller-, Erd- und einem Obergeschoss, sowie einem teilweise ausgebauten Dachgeschoss.

Das Haus Wiener Straße 81 umfasst eine verbaute Fläche von 201 m² und umbauten Raum von 2313 m³ und beinhaltet 7 Wohneinheiten mit rund 348 m² Wohnnutzfläche. Diese Liegenschaft liegt zwischen der Liegenschaft Wiener Straße 81a und der stark frequentierten Semmering Begleitstraße. Nach mehreren Diskussionen und Besichtigungen vor Ort, wurde eine Sanierung der einzelnen Wohnungen aufgrund ihrer Ausstattung, Größe und Lage als nicht sinnvoll und unwirtschaftlich erachtet. So kam man zur Entscheidung, diese Liegenschaft, die im Wohnkomplex Wiener Straße 81-85 angesiedelt ist, abzurechen und für einen Teil der Mieter von Wiener Straße 83 eine durch mögliche Balkone Aufwertung der Wohnung zu schaffen. In der Liegenschaft Wiener Str. 81 ist nur mehr eine Wohnung vermietet. Die Bausubstanz stammt aus dem Jahr 1940.

Um das gesamte Objekt einer Generalsanierung zu unterziehen, wäre ein unwirtschaftlich hoher Arbeits- und Kostenaufwand nötig. Der Ausschuss für Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten befürwortet den Abbruch dieser Liegenschaft.

Nach dem Abbruch der Liegenschaft besteht die Möglichkeit einer Garagen- und/oder Flugdach-Erweiterung bzw. Gestaltung einer Parkanlage.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abbruch des Gemeindewohnhauses Wiener Straße 81 beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Verordnung „Abgabe für Ferienwohnungen“ - Abänderung

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 die Verordnung „Abgabe für Ferienwohnungen“ mit Gültigkeit 01.01.2017 neu beschlossen. Die Kundmachung der Verordnung wurde am 13.01.2017 ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde übermittelt. Mit Schreiben des Landes Steiermark vom 25.01.2017 wurde die Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgefordert, die Präambel der Verordnung insofern abzuändern, dass der Verweis auf § 14 Abs. 1 FAG 2008 ersatzlos zu streichen ist.

bisherige Fassung:

Gemäß Par. 14 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammgesetz: Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007 zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 118/2015) in Verbindung mit Par. 9b Absatz 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (Stammgesetz: Landesgesetzblatt Nr. 54/1980 zuletzt geändert im LGBl. Nr. 56/2014) wird die

Abgabe für Ferienwohnungen

mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 für jede abgeschlossene Wohneinheit in jährlicher Höhe wie folgt festgesetzt:

geänderte Fassung:

Gemäß Par. 9a des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG) 1980, wird die zu entrichtende Ferienwohnungsabgabe gemäß § 9 b Abs. 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Verordnung über die „Abgabe für Ferienwohnungen“ der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 15.12.2016 wie folgt beschließen:

Gemäß Par. 9a des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG) 1980, wird die zu entrichtende Ferienwohnungsabgabe gemäß § 9 b Abs. 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 27. Juni 2017

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung –
Richtlinien - Änderung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als e5 und Klimabündnis Gemeinde fördert seit Jahren die Verwendung von erneuerbaren Energien u.a. die Errichtung von Warmwassersolaranlagen und Photovoltaikanlagen.

Aufgrund von um ca. 50 % gesunkenen Anschaffungskosten bei Photovoltaik- und Solaranlagen, aber auch der gesetzlichen Vorgabe im Baugesetz sollen die vorhandenen finanziellen Mittel im Bereich Umweltförderung zielorientiert eingesetzt werden und sind dafür adaptierte Förderungsrichtlinien zu beschließen (Beilage A).

Eckpunkte der Richtlinie sind:

- **Förderung Warmwassersolaranlagen:**

Für Neubauten wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 25,00/m² gewährt.

Für bestehende Bauten / Altbau wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 70,--/m² gewährt.

- **Förderung Photovoltaikanlagen:**

Für Anlagen, welche aus Paneelen und Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 50,--/m² gefördert.

Für Anlagen, welche aus Paneelen ohne Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 35,--/m² gefördert.

Der nachträgliche Einbau eines Stromspeichers mit mindestens einer Tagesleistung bei bestehender PV Anlage wird mit € 100,-- je kW Speicherleistung gefördert. (Maximal 5 kW)

Sollte ein Förderungswerber / eine Förderungswerberin erst nach der Errichtung der Anlage um Förderung ansuchen, besteht gemäß Punkt 4 e der Richtlinien für Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung kein Förderungsanspruch. Da zum Erlagen der Landesförderung eine Förderung der Gemeinde notwendig ist, wird in solchen Fällen eine Pauschaleinmalförderung in der Höhe von € 10,-- gewährt, um an die Landesförderung zu kommen.

Auch zukünftig ist wie bereits in der alten Förderungsrichtlinie beschlossen, vor der Errichtung ein Förderantrag zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens und Ablauf nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.
Ansuchen, welche vor dem 1.7.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Müzzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die vollständigen Unterlagen gemäß Förderungsrichtlinien werden im Geschäftsbereich Stadtplanung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Photovoltaik- und/oder Warmwassersolarförderungen sind im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7780 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie Photovoltaik- und/oder Warmwassersolarförderung (GR Beschluss 27.06.2017) erfolgen soll.

Antrag

Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung – Richtlinien – Änderung, wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

RICHTLINIEN

Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung

(GR-B. 27.06.2017)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudebesitzer/Mieter/Pächter für die Errichtung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer, Mieter oder Pächter auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

~~Gefördert wird die max. Fläche von 20m² für eine Warmwassersolar bzw. 40m² für eine PV-Anlage mit EUR 70,00/m² je Förderungswerber und/oder Objekt.~~

Förderung Warmwassersolaranlagen:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gem. Stmk. Baugesetz § 80 (5) und § 80 (6) für Neubauten im Wohnbau die Warmwassererzeugung durch Solaranlagen bzw. aus erneuerbarer Energie nachzuweisen ist.

Für Neubauten wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 25,00/m² gewährt.

Für bestehende Bauten / Altbau wird eine maximale Kollektorfläche von 20 m² mit einer Förderung von € 70,--/m² gewährt.

Förderung Photovoltaikanlagen:

Für Anlagen, welche aus Paneelen und Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 50,--/m² gefördert.

Für Anlagen, welche aus Paneelen ohne Stromspeicher für eine Tagesleistung des Objektes bestehen, wird eine Maximalfläche von 40 m² mit € 35,--/m² gefördert.

Der nachträgliche Einbau eines Stromspeichers mit mindestens einer Tagesleistung bei bestehender PV Anlage wird mit € 100,-- je kW Speicherleistung gefördert. (Maximal 5 kW)

Sollte ein Förderungswerber / eine Förderungswerberin erst nach der Errichtung der Anlage um Förderung ansuchen, besteht gemäß Punkt 4 e der ggst. Förderungsrichtlinie kein Förderungsanspruch. Da zum Erlangen der Landesförderung eine Förderung der Gemeinde notwendig ist, wird in solchen Fällen eine Pauschalförderung in der Höhe von € 10,-- gewährt, um an die Landesförderung zu kommen.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Firmen, Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

Bei Mietern im Geschoßwohnbau wird die Förderung im Einzelfall geprüft.

Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen, kurz PV/Solar-Antrag) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schlussrechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Fotos der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
 - Flächennachweis
- e. Die Förderungsansuchen müssen vor der Errichtung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung nach Errichtung/Montage ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden.
- f. ~~Übergangsfrist: Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinien montierter Anlagen können Förderungen nachträglich nur mehr bis einschließlich 01. Dezember 2014 beantragt werden.~~
- g. Ansuchen, welche vor dem 1.7.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der PV- und/oder Warmwassersolar-Förderung treten mit 01.07.2017 in Kraft und gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am 01.07.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 27. Juni 2017

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Mobilitätsförderung – Richtlinien - Änderung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag als e5 und Klimabündnis Gemeinde fördert seit Jahren den Ankauf von Elektrofahrrädern, Elektromopeds bzw. Elektroautos.

Aufgrund großzügiger Förderungen von Bund und Land im Bereich der E-Mobilität sollen die vorhandenen Förderungsmittel im Bereich Umweltförderung auf die Anschaffung von elektroantriebsunterstützten Fahrrädern beschränkt werden.

Nunmehr soll die adaptiert vorliegende Förderungsrichtlinie für E-Mobilität im Gemeinderat beschlossen werden (Beilage B).

Eckpunkte der Richtlinie:

- € 50,-- je elektroantriebsunterstütztes Fahrrad

Bei den Fahrrädern muss es sich um ernsthaft nutzbare Mobile und keine Fun-Fahrzeuge handeln.

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens und Ablauf nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.

Ansuchen, welche vor dem 1.7.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Müzzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die vollständigen Unterlagen gemäß Förderungsrichtlinien werden im Geschäftsbereich Stadtplanung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die E-Mobilitätsförderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7781 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie E-Mobilitätsförderung (GR Beschluss 27.06.2017) erfolgen soll.

Antrag

Mobilitätsförderung – Richtlinien – Änderung, wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

RICHTLINIEN

Förderung der E-Mobilität

(GR-B. 27.06.2017)

1. Förderungsziele

Als e5-Gemeinde und im Sinne des Umweltschutzes, erscheint der Stadt Mürzzuschlag die Förderung der Ankauf von E-Fahrzeugen wichtig und förderungswürdig.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und im Gemeindegebiet ansässige Firmen den Ankauf von E-Fahrzeugen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und im Gemeindegebiet ansässige Firmen auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Ankauf von max. zwei ~~Fahrzeuge~~ Fahrräder pro Haushalt oder Firma im Zeitraum von 10 Jahren. Dabei muss es sich um ernsthaft nutzbare Mobile handeln. Die einmalige Förderpauschale für den Ankauf eines elektroantriebsunterstützten Fahrrades beträgt EUR 50,- ~~für ein elektrobetriebenes Motorrad EUR 150,- und für ein E-Auto EUR 300,-.~~

Nicht gefördert werden Fun-Fahrzeuge.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von E-Mobilität) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
- e. Die Förderungsansuchen müssen nach Anschaffung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung vor Ankauf ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden. Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.
- f. Ansuchen, welche vor dem 1.7.2017 nachweislich im GB Stadtplanung eingelangt sind, werden nach der bisher geltenden Förderungsrichtlinie GR-Beschluss 30.6.2015 abgearbeitet

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinie der Förderung der E-Mobilität tritt mit 01.07.2017 in Kraft und gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am 01.07.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGER

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung Jahresjagdpacht für 2017
für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag
für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz
für Gemeindejagd, KG Ganz
für Gemeindejagd, KG Lambach
für Gemeindejagd, KG Eichhorntal

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Jahrespacht für 2017 wurde von 03.03.2017 bis einschließlich 31.01.2017 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 315,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 24.01.2017 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 734,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 03.03.2017 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,26 und wurde bei der Gemeindekasse am 02.02.2017 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 209,99 und wurde bei der Gemeindekasse am 16.02.2017 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 425,60 und wurde bei der Gemeindekasse am 05.04.2017 erlegt.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

- für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
RIEGLER Marianne u. Viktor	vlg. Pözlbauer	37,1162 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vlg. Bamelbauer	32,1438 ha
MAYERHOFFER Alexander	vlg. Stökelhube	29,2409 ha
LUKAS Franz	vlg. Bachner	27,1135 ha
HOCHREITER Herbert	vlg. Poldlbauer	26,0563 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	26,5454 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	25,1998 ha
STOPPACHER Ursula u. Christian	vlg. Blossbauer	25,4215 ha
BRENNER Herbert	vlg. Hintermüller	18,6189 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vlg. Pichlbauer	17,8051 ha
RIEGLER Hubert	vlg. Gneindl	23,4425 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Koasa	10,8562 ha
NARNHOFFER Helmut	vlg. Moser	14,0338 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <10ha		738,7261 ha
		<u>1.052,3208 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
GLETTHOFFER Hermelinde u. Andreas	vlg. Nansenheim	12,9145 ha
RIEGLER Manfred	vlg. Voithlbauer	21,0469 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	46,7216 ha
RINNHOFFER Friedrich	vlg. Hasenbauer	49,2279 ha
MATZBACHER Anna	vlg. Schaller	25,7680 ha
PILLHOFFER Erich	vlg. Hackl	24,2546 ha
PRASCH Elfriede	vlg. Kulmesbauer	23,5963 ha
REISENEGGER Anton	vlg. Schattleitner	23,2969 ha
RINNHOFFER Andreas	vlg. Vestlbauer	12,6733 ha
PINK Brigitte	vlg. Pichler	23,7807 ha

RIEGLER Viktor	vlg. Michlbauer	29,5592 ha
RINNHOFFER Michaela u. Gerold	vlg. Lammer	32,9838 ha
RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	65,0640 ha
HALMDIENST Michael	vlg. Peterbauer	63,3638 ha
TABERHOFFER Johann	vlg. Grubbauer	34,5299 ha
TABERHOFFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,9246 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,8118 ha
TABERHOFFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,6568 ha
WEISZENBÖCK Maria u. Peter		1,1894 ha
KÖNIGSHOFFER Helmut	vlg. Berger	25,6521 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,5266 ha
SCHALLENBERGER Elisabeth u. Friederike	vlg. Joklbauer	23,3476 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	24,3601 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		29,4496 ha
		<u>734,7000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,5666 ha
DIMAI Rosemarie		68,2215 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,8228 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	53,9133 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,6815 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,6242 ha
MAIERHOFFER Waltraud u. Ernst	vlg. Halbbauer	25,8937 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	24,2612 ha
HALMDIENST Michael	vlg. Peterbauer	23,0729 ha
LINSBERGER Hubert	vlg. Irgbauer	23,2951 ha
HOCHREITER Michael	vlg. Ungersbacher	22,6134 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha
MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4999 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		19,6848 ha
		<u>533,2600 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Lambach:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,97 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	32,9204 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin	vlg. Lahnhölzl	25,3131 ha
HAENZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
		<u>209,99 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Eichhorntal:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
ROTHWANGEL Johann	vlg. Sonnleitner	81,5983 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,7840 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	57,2468 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,6273 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,9756 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,3272 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,6412 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,5653 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Gröbelbauer	3,3430 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Gröbelbauer	1,4076 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		39,8157 ha
		<u>425,6000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter der Kontierung 2 / 8410 / 8240 und die Ausgaben (Jagdpachtschilling) unter der Kontierung 1 / 8410 / 757 verbucht.

Rechtslage

Gesetzliche Grundlage ist § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. Der Gemeinderat hat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2017 vorzuschlagen.

Antrag

Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2017 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF gemäß referiertem Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Erweiterung Alleegasse – Grundstücksübernahme

Sachverhalt

Im Zuge der Gesamtanierung des Objektes der ehem. Bezirksbauernkammer in der Alleegasse wurden die vorhandenen Grundstücksgrenzen und der Naturstand überprüft und ist dabei zu Tage getreten, dass ca. die Hälfte der sog. Alleegasse Grundstück 642/2 lt. Grenzkataster im Eigentum der BHZ Immobilien GmbH. dem Grundstück 428/1 liegt.

In unbürokratischen Verhandlungen wurde vereinbart, dass hier eine Grenzkorrektur ohne Entschädigungszahlungen durchgeführt wird, wobei die Rechts- und Vermessungskosten von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen werden.

Eckpunkte sind:

Vermessungsurkunde GZ4103 vom 25.8.2015 (Beilage C)

Teilungsplan GZ 4103 vom 25.8.2015 (Beilage C)

Vom Grundstück der BHZ Immobilien GmbH. Grazer Straße 62 b, 8680 Mürzzuschlag, dem Grundstück 428/1, EZ 252 wird eine Fläche von 97 m² abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Rathaus, 8680 Mürzzuschlag, dem Grundstück 642/2, EZ 50000 zugeschrieben.

Für die Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 97 m² gemäß Teilungsplan GZ 4103 wird die Gemeinwidmung beschlossen.

Die Durchführung erfolgt nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Rechtslage

Die Übernahme von abgetretenen Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die mit der Straßenüberahme verbundenen Rechts- und Vermessungskosten, wie im Sachverhalt beschrieben, sind auf dem Ansatz 01/6120/6110 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19.06.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme der Teilfläche samt zugehöriger Kosten, zu beschließen.

Antrag

Die Widmung der im Sachverhalt beschriebenen Teilfläche Nr. 1 in der Größe von 97 m² gemäß Teilungsplan vom 25.8.2015, GZ 4103, der Vermessung Sommer ZT GmbH. des Grundstückes 428/1, EZ 252, welche künftig als öffentliche Verkehrsfläche (Erweiterung Alleegasse) dient, als Gemeinwidmung wird beschlossen.



Vermessung
SOMMER
ZT - GmbH

8680 Mürzzuschlag • Grazerstraße 83 | 8600 Bruck a.d. Mur • Bergstraße 4 | 8700 Leoben • Kärntnerstraße 49 | 0664 / 923 60 67

VERMESSUNGS- URKUNDE



GZ.	:	4103
Projektsbezeichnung	:	Teilung Stadtgem. Mürzz. – BHZ Immo. GmbH
Gerichtsbezirk	:	Mürzzuschlag
Gemeinde	:	Mürzzuschlag
Katastralgemeinde	:	Mürzzuschlag
KG Nr.	:	60517
Vermessen am	:	25.08.2015
Plandatum	:	25.08.2015
Gleichstück Nr.	:	

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 06.09.2000 Zahl 91 519/57-III/7/00 von mir vorgenommenen Vermessung und die Kennzeichnung der Teilungslinien gemäß Vermessungsverordnung wird bestätigt.
Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original im elektronischen Urkundenarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

[illegible]

Vermessung Sommer ZT-GmbH				GZ: 4103		Vermessungsamt:		Bruck an der Mur			
Mürzzuschlag - Bruck/Mur - Leoben				ÄNDERUNGS - AUSWEIS		Gerichtsbezirk:		Mürzzuschlag			
0664 923-60-67						KG-Name:		Mürzzuschlag			
office@vermessungssommer.at						KG-Nummer:		60517			
http://www.vermessungssommer.at						Mappenblätter:					
ZIVILGEOMETER						Seite:		1			
Grundstücksteilung											
Flächenberichtigung geht voraus!											
-1 Abschreibung +1 Zuschreibung											
Katasterstand						Stand nach der Vermessung					
Einlage zahl	Gst.Nr	G	Ben- art	Fläche m²	Eigentümer bzw Erwerber	Teil- fläche	Gst.Nr.	G	Ben- art	Ber art	Fläche m²
252	428/1		Ges. BF1 GT1	2156 376 1780	BHZ - Immobilien GmbH (182976h) 1/1 Grazer Straße 62 b 8680 Mürzzuschlag	-1				g	- 97 ----- 277 2059
							428/1		BF1 Ges.	T o	
50000	642/2		SB1	1204	Öffentliches Gut (Straßen und Wege) 1/1 Stadtgemeinde Mürzzuschlag Rathaus 8680 Mürzzuschlag	+1				g	+ 97 ----- 1301
							642/2		Ges.	R	
Summe:				3360							3360
Flächenberechnung:		R - Katasterrestfläche K - Stand nach Kataster g - graphisch ermittelte Fläche o - original aus Koordinaten				Ro - Restfläche aus Koordinaten * - Gegebene ger. Fläche lt. GDB T - Teilfläche G - Grenzkatasterfläche					
Plandatum : Mürzzuschlag, am 25.08.2015						Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegen vom 06.09.2000 Zahl 91.519/57-III/7/00 von mir an 25.08.2015 vorgenommenen Vermessung und die Kennzeichnung der Teilungslinien gemäß Vermessungsverordnung wird bestätigt.					

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstück Nr. 447/44 – Aufgabe einer Dienstbarkeit

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7.6.2017 hat das Notariat Mag. Johannes Weissenbacher, Kindberg, eine Löschungserklärung für Dienstbarkeiten auf der EZ 1577 KG 60517 übermittelt.

Auf der Liegenschaft der Familie Schneidhofer, EZ 1577 ist eine Dienstbarkeit für einen Wasserbezug bzw. einer Wasserleitung über das Grundstück 447/44, der Eigentümer Karl und Gertrude Schneidhofer, aus 1891 eingetragen.

Nach Rücksprache mit dem Städt. Wasserwerk gibt es in diesem Bereich weder eine bestehende öffentliche Wasserleitung, noch einen Wasserbezug.

Es spricht nichts dagegen, dass die Stadtgemeinde Mürrzuschlag als Dienstbarkeitsgeberin der Löschung gem. beiliegender Löschungserklärung (Beilage D) zustimmt.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bzw. die Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Der Stadtgemeinde Mürrzuschlag entstehen keine Kosten, da die Antragssteller sowohl die Vorbereitung durch das Notariat als auch die für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Kosten übernehmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19.06.2017, die im Sachverhalt beschriebenen Löschung der Dienstbarkeit, einstimmig beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat den nachfolgenden Antrag zu beschließen.

Antrag

Löschung der Dienstbarkeit auf Grundstück 447/44, KG 60517 Mürrzuschlag gemäß vorliegender Löschungserklärung (Beilage D).

Mag. Johannes WEISSENBACHER MBL
Öffentlicher Notar, Mediator



w/ma

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Im Lastenblatt der Liegenschaft **Einlagezahl 1577 Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag** (Eigentümer: Karl Schneidhofer, geb. 01.12.1939, und Gertrude Schneidhofer, geb. 17.03.1942, je 1/2) sind nachstehend angeführte Dienstbarkeiten einverleibt:

***** C *****

- 1 a 2650/1891
DIENSTBARKEIT Wasserbezug hins Gst 447/44
gem Par 4 Kaufvertrag 1891-05-30
für EZ 244
- b 932/1965 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 24
- 2 a 2650/1891
DIENSTBARKEIT Wasserleitung über Gst 447/44
gem Par 4 Kaufvertrag 1891-05-30
für EZ 244
- b 932/1965 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 24
- 3 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

und im A2-Blatt des herrschenden Gutes ersichtlich gemacht.

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, im politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, erteile als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 244 KG 60517 Mürzzuschlag zufolge Gegenstandslosigkeit der vorstehend angeführten Dienstbarkeiten die Einwilligung, dass – jedoch nicht auf ihre Kosten – im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1577 KG 60517 Mürzzuschlag die Löschung der Dienstbarkeiten (C-LNR 1a und 2a) einverleibt und die Ersichtlichmachung dieser Rechte in A2-LNR 1h der EZ 244 KG 60517 Mürzzuschlag gelöscht werden kann.

Mürzzuschlag, am


DER NOTAR

A-8650 Kindberg • Hauptstraße 89
Telefon 03865-2632 • Fax 03865-2632-40
E-Mail: weissenbacher@notar.at DVR: 0632538

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bgm. DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Verkauf Grundstück Nr. 641/3 – (Steingraben)

Sachverhalt

Herr Gerhard Ellmaier ist Liegenschaftseigentümer des Objektes Steingrabenstraße 10, welches aus den Grundstücken 268/4, 641/6, 276/4, sowie der Parzelle 276/1 besteht. Die vorbeschriebene Gesamtliegenschaft wird durch einen seit Jahren nicht verwendeten Verbindungstreifen (Weg) Grundstück 641/3 durchtrennt. Herr Gerhard Ellmaier hat schriftlich um den Erwerb des vorbeschriebenen Grundstückes angesucht.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin des Grundstückes 641/3, EZ 50000, KG 60517, welches im Steingraben liegt.

Mit GR Beschluss vom 29.9.2016 wurde für das vorbeschriebene Grundstück die „Auflassung der öffentlichen Widmung und Überführung in das freies Gemeindevermögen“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde an der Amtstafel vom 6.10.2016 – 21.10.2016 kundgemacht.

Das unbelastete Grundstück hat lt. Grundbuchsauszug eine Gesamtfläche von 137 m².

Für die Durchführung ist vom Käufer ein Kaufvertrag zu erstellen, der nachfolgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- Der Käufer kennt die Lage und Größe des Grundstückes
- Für das tatsächliche Flächenausmaß wird von der Verkäuferin keine Haftung übernommen.
- Das Grundstück 641/3 soll aufgelassen werden und einem Nachbargrundstück zugeschlagen werden
- Es gibt für das ggst. Verkaufsgrundstück keinerlei Belastungen
- Der Verkaufspreis beträgt € 10,--/m², also € 1.370,--
- Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung trägt der Käufer
- Der Gesamtkaufpreis ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu überweisen.
- Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorgeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Die Kaufpreise wird unter der Kostenstelle 06/8400/0010/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.6.2017 den vorgeschriebenen Grundstücksverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

Antrag

Verkauf des Grundstückes 641/3, EZ 50000, KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß von 137 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 10,-, sohin zu einem Gesamtverkaufspreis von € 1.370,- an Herrn Gerhard Ellmaier, Steingrabenstraße 10, 8680 Mürzzuschlag, zu dem im Sachverhalt des Referentenberichtes beschriebenen sonstigen Konditionen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bgm. DI. Karl Rudischer

Betrifft: Verkauf Baugrundstück 514/15 und Nr. 514/14 („Fuchswiese“) mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrechten

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin von Grundstücken am unteren Ende der sog. Fuchswiese. Mit Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH vom 12.11.2014 zu deren GZ: 1282-2 wurde dieses Areal parzelliert.

Das neu gebildete Grundstück Nr. 514/15 KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Fläche von 680 m² soll an die Käuferin Julia RICZINGER, wohnhaft in Wiener Straße 58, 8680 Mürzzuschlag, geb. 2.5.1987, zu einem Quadratmeterpreis von € 55,- verkauft werden. Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 37.400,--. Eine nicht unterzeichnete Ausführung des Kaufvertrages wurde vom Notariat Kinzer erstellt und liegt als Beilage vor (Beilage E).

Das neu gebildete Grundstück Nr. 514/14 KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Fläche von 668 m² soll an die gemeinschaftlichen Käufer Manfred HINTERLEITNER, geb. 18.2.1979 und Christiane HINTERLEITNER, geb. 12.1.1987, beide wohnhaft in Wiesenweg 14/3, 8691 Neuberg/Mürz (Ortsteil Kapellen), zu einem Quadratmeterpreis von € 55,- verkauft werden. Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 36.740,--. Eine nicht unterzeichnete Ausführung des Kaufvertrages wurde vom Notariat Kinzer erstellt und liegt als Beilage vor (Beilage F).

Die Aufschließung der Grundstücke erfolgt über die öffentliche Wegparzelle 514/11 KG Mürzzuschlag.

Sämtliche Kaufverträge sehen folgende wesentliche Vertragspunkte vor:

1. Die Käufer sind in Kenntnis der bestehenden Bebauungspläne.
2. Der Gesamtkaufpreis ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto des Treuhänders und Vertragsverfassers Notar Dr. Kinzer zu überweisen.
3. Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von 2 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Verträge mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und nach 5 Jahren die Benützungsbewilligung dafür zu erwirken. Es wird daher für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Wiederkaufsrecht sowie das Vorkaufsrecht für die Nichteinhaltung dieser Bedingungen vereinbart, wobei als Wiederkaufspreis der jeweils vereinbarte Kaufpreis nicht wertgesichert und verzinst vereinbart wird.
4. Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird durch die jeweiligen Käufer das Vorkaufsrecht am Kaufobjekt eingeräumt und zwar für die Dauer der noch nicht vollständigen Erfüllung der zu Punkt 3. referierten Bedingungen.
5. Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.

6. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag leistet dafür Gewähr, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet ist. In Entsprechung der Bestimmung des § 81 Steiermärkische Gemeindeordnung ist diese Haftung jeweils mit Ablauf des 31.12.2022 und der Höhe nach begrenzt mit dem Kaufpreis.
7. Über Auftrag aller Vertragsparteien wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Ausfertigung zur Deckung der Verträge verständigt wird.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Die Kaufpreise wird unter der Kostenstelle 06/8400/0016/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.6.2017 den vorbeschriebenen Grundstücksverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

Antrag

Verkauf Baugrundstück

1. **Nr. 514/15 KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß von 680m² zu einem Quadratmeterpreis von € 55,-, sohin zu einem Gesamtverkaufspreis von € 37.400,- an Julia RICZINGER, wohnhaft in Wiener Straße 58, 8680 Mürzzuschlag, als Käufer, gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf (Beilage E).**
2. **Nr. 514/14 KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß von 668m² zu einem Quadratmeterpreis von € 55,-, sohin zu einem Gesamtverkaufspreis von € 36.740,- an Manfred Hinterleitner und Christiane Hinterleitner, beide wohnhaft in Wiesenweg 14/3, 8691 Neuberg/Mürz (Ortsteil Kapellen), als gemeinschaftliche Käufer, gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf (Beilage F).**

Im Kaufvertrag wird das Wiederkaufsrecht sowie das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart und die im Sachverhalt referierten sonstigen wesentlichen Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, vorgesehen.

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

14055/9

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Stadtamt Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

als Verkäuferin einerseits und

2. Frau **Julia Riczinger**, geb. 2.5.1987, Wiener Straße 58, 8680 Mürzzuschlag

als Käuferin andererseits wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist auf Grund des Kaufvertrages vom 29.3.1999 (neunundzwanzigsten März neunzehnhundertneunundneunzig) grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 2231 KG 60517 Mürzzuschlag**, bestehend derzeit unter anderem aus dem Grundstück 514/15 im Ausmaß von 680 m². Die Fläche wurde rechnerisch ermittelt.

Das Grundstück **514/15** bildet den **Vertragsgegenstand**.



2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich vollkommen lastenfrei ist.

Die Käufer sind in Kenntnis des für den Vertragsgegenstand bestehenden Bebauungsplanes.

Der Vertragsgegenstand liegt nicht in einer wildbach- bzw. lawinenbedingten Gefahrenzonen oder einem Hochwasserabflußgebiet.

3. Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käuferin, Frau Julia Riczinger und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, in ihr Alleineigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung des Käufers, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 55,00/m², insgesamt **EUR 37.400,00**

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käuferin verpflichtet sich solidarisch den Kaufpreis längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages, zu bezahlen, und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf „Riczinger – Stadtgemeinde Müzzzuschlag“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEst. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

-
- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
 - Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages
 - positive gemeinderechtliche Erledigung dieses Vertrages.

Der Treuhänder

- ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, von dem Kaufpreis zuerst die auf die Verkäuferin entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen
- ist ermächtigt für Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar in Höhe von € 480,00 (beinhaltend die gesetzliche USt von 20%) einzubehalten
- hat den (restlichen) Kaufpreis (allenfalls abzüglich der Immobilienertragsteuer und des Honorars für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer) an die Verkäuferin auszubehalten und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto.

5. Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht

Das **Gst. 514/15 Grundbuch 60517 Mürrzuschlag** im Ausmaß von 680 m², dient der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, wobei die Errichtung gemäß vorliegendem Bauplan unter Einhaltung der Vorschriften des Steiermärkischen Baugesetzes zu erfolgen hat, und in diesem Zusammenhang werden von der Käuferin der Stadtgemeinde Mürrzuschlag nachfolgende Rechte eingeräumt:

a)

Frau Julia Riczinger verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen, und nach fünf Jahren die Benützungsbewilligung für das Einfamilienwohnhaus zu erwirken.

Frau Julia Riczinger räumt daher der Stadtgemeinde Mürrzuschlag das Wiederkaufsrecht für den Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen ein.

Als Wiederkaufspreis wird der Kaufpreis von **€ 55,00/m²** vereinbart, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert und verzinst ist.

Sollte auf dieser Liegenschaft bereits ein Gebäude im Sinne dieser Vereinbarung errichtet worden sein, so ist mangels einvernehmlicher Einigung der Wiederkaufspreis von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Das Grundstück **514/14** bildet den **Vertragsgegenstand**.

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich vollkommen lastenfrei ist.

Die Käufer sind in Kenntnis des für den Vertragsgegenstand bestehenden Bebauungsplanes.

Der Vertragsgegenstand liegt nicht in einer wildbach- bzw. lawinenbedingten Gefahrenzonen oder einem Hochwasserabflußgebiet.

3. Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käufer, Herrn Manfred Hinterleitner und Christiane Hinterleitner und diese kaufen und übernehmen von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, in ihr gleichteiliges Miteigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung des Käufers, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 55,00/m², insgesamt

EUR 36.740,00

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käufer verpflichten sich solidarisch den Kaufpreis längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages, zu bezahlen, und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf „Hinterleitner – Stadtgemeinde Müzzzuschlag“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
- Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages
- positive gemeinderechtliche Erledigung dieses Vertrages.

Der Treuhänder

- ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, von dem Kaufpreis zuerst die auf die Verkäuferin entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen
- ist ermächtigt für Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar in Höhe von € 480,00 (beinhaltend die gesetzliche USt von 20%) einzubehalten
- hat den (restlichen) Kaufpreis (allenfalls abzüglich der Immobilienertragsteuer und des Honorars für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer) an die Verkäuferin auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto.

5. Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht

Das **Gst. 514/14 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag** im Ausmaß von 668 m², dient der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, wobei die Errichtung gemäß vorliegendem Bauplan unter Einhaltung der Vorschriften des Steiermärkischen Baugesetzes zu erfolgen hat, und in diesem Zusammenhang werden von den Käufern der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachfolgende Rechte eingeräumt:

a)

Herr Manfred Hinterleitner und Frau Christiane Hinterleitner verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen, und nach fünf Jahren die Benützungsbewilligung für das Einfamilienwohnhaus zu erwirken.

Herr Manfred Hinterleitner und Frau Christiane Hinterleitner räumen daher der Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Wiederkaufsrecht für den Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen ein.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 J) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bgm. DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Grundstück Nr. .1332 (Forsthaus Tiefental) – Verkauf mit wechselseitiger Dienstbarkeitseinräumung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin der Grundstücke 562, .1331, .1332, alle EZ 1597, KG 60517 Mürzzuschlag, samt eines auf diesen Grundstücken befindlichen „Forsthauses“ mit der Adresse Tiefental 1.

Mit Teilungsplan GZ 4611 vom 25.4.2017 der Vermessung Sommer ZT GmbH. wurde ein neues Grundstück .1332 mit einer Gesamtfläche von 1.459 m² gebildet und stellt den Verkaufsgegenstand (Forsthaus mit Grundstück) dar.

Nachdem der bisherige Förster der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit Dezember 2016 aus dem Forsthaus Tiefental 1 ausgezogen ist, hat sich die Gemeinde entschieden, das Objekt mit Grundstück zu verkaufen.

Der geplante Verkauf wurde ein der Gemeindezeitung 04/2017, sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag veröffentlicht. Die vorbereiteten Informationsunterlagen, welche in Form einer Interessentensuche erstellt wurden, wurden von 2 Interessenten abgeholt und sind 2 Kaufanbote rechtzeitig bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Geschäftsbereich Stadtplanung eingegangen.

- Ein Kaufanbot zu einem Bruttokaufpreis von € 60.000,--
- Ein Kaufanbot von Stefan Fasching und Tamara Dröxler, Flurgasse 12, 8680 Mürzzuschlag, zu einem Bruttokaufpreis von € 80.000,--

Das neu gebildete Grundstück Nr. .1332 KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Fläche von 1.459 m² soll an die Käufer Stefan Fasching und Tamara Dröxler, wohnhaft in Flurgasse 12, 8680 Mürzzuschlag, zu einem Pauschalpreis von € 80.000,- verkauft werden.

Eine nicht unterzeichnete Ausführung des Kaufvertrages wurde vom Notariat Kinzer erstellt und liegt als Beilage vor (Beilage G).

Sämtliche Kaufverträge sehen folgende wesentliche Vertragspunkte vor:

1. Die Käufer sind in Kenntnis des neuen Grundstückes .1332 auf Basis des Teilungsplanes GZ 4611 vom 25.4.2017.
2. Der Gesamtpreis von € 80.000,-- ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto des Treuhänders und Vertragsverfassers Notar Dr. Kinzer zu überweisen.
3. Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages, d.h. Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

4. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag leistet dafür Gewähr, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet ist. In Entsprechung der Bestimmung des § 81 Steiermärkische Gemeindeordnung ist diese Haftung jeweils mit Ablauf des 31.12.2022 und der Höhe nach begrenzt mit dem Kaufpreis.
5. Das Kaufgrundstück .1332 (neu) ist mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung sowie einem Wasserleitungszählerschacht / Verteilerschacht belastet. Weiters befinden sich auf dem Grundstück Stromversorgungsleitungen sowie eine Telefonhauszuleitung.
6. Servitut Gehen und Fahren: Wie am Plan DI Sommer schraffiert dargestellt (Beilage K) soll das Grundstück 562, EZ 1597, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beginnend ab der sog. Lahnsattelbundesstraße mit einem Recht auf Gehen und Fahren für die Eigentümer des Grundstückes .1332 belastet werden.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis wird unter der Kostenstelle 06/8660/0100/20% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.6.2017 den vorbeschriebenen Grundstücksverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

Antrag

Verkauf des Grundstückes Nr. .1332 samt Haus Tiefental 1 zu einem Pauschalpreis von € 80.000,-- an Stefan Fasching und Tamara Dröxler, wohnhaft in Flurgasse 12, 8680 Mürzzuschlag, als gemeinschaftliche Käufer, unter Vereinbarung eines Servitutes für das Gehen und Fahren zugunsten des neu gebildeten Grundstückes .1332 auf dem Grundstück 562, EZ 1597, KG 60517, im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, sowie Einräumung des Servitutes der öffentlichen Wasserleitung samt des zugehörigen Verteilerschachtes auf dem neuen Grundstück .1332 der Käufer, dies alles gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf (Beilage G).

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

17247

KAUF- und DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn **Stefan Fasching**, geb. 14.4.1981 und Frau **Tamara Dröxler**, geb. 18.12.1986,
beide Flurgasse 12, 8680 Mürzzuschlag,
als Käufer andererseits wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **Einlagezahl 1597 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag**, bestehend aus den Grundstücken 562, .1331 mit Objekt Tiefentalweg 1, 8680 Mürzzuschlag und .1332 im Gesamtausmaß von 3.151 m².

Festgehalten wird, dass mit Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH, GZ 4611, vom 25.4.2017, aus den vorgenannten Grundstücken das Grundstück .1332 im Gesamtausmaß von 1.459 m² gebildet wurde.



Da neugebildete Grundstück . 1332 im nunmehrigen Ausmaß von 1.459 m2 samt dem darauf befindlichen „Forsthaus“ Tiefental 1, 8680 Müzzzuschlag, bildet den Vertragsgegenstand.

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich vollkommen lastenfrei und frei von Rechten dritter Personen ist.

Festgestellt wird jedoch, dass über das Kaufgrundstück eine öffentliche Wasserleitung führt und sich ein dazugehöriger Verteilerschacht befindet. Weiters sind auf dem Grundstück Stromversorgungsleitung sowie eine Telefonhauszuleitung verlegt.

3. Willenseinigung

Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Müzzzuschlag verkauft und übergibt nun an die Käufer, Herrn Stefan Fasching und Frau Tamara Dröxler und diese kaufen und übernehmen von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, je zur Hälfte in ihr Eigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung der Käufer, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt insgesamt

Euro 80.000,--

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käufer verpflichten sich solidarisch, im Innenverhältnis je zur Hälfte, den Kaufpreis längstens innerhalb von vierzehn Tagen, nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, „KV Stadtgem. MZZ-Fasching, Dröxler“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

-
- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
 - Urkunde über die aufsichtsbehörliche Genehmigung dieses Vertrages
 - Urkunde über die positive grundverkehrsbehördliche Erledigung dieses Vertrages
 - Bestätigung der Käufer (schriftlich, Telefax) über die vertragskonforme Übergabe des Kaufobjektes

Der Treuhänder hat den Kaufpreis wie folgt zu verwenden:

- er ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, zuerst die allenfalls auf die Verkäuferin entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen;
- er ist ermächtigt für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar einzubehalten;

er hat den Restkaufpreis auf das gesondert bekanntzugebende Konto der Verkäuferin zu überweisen.

5. wechselseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot/Vorkaufsrecht

Die Käufer, Herr Stefan Fasching und Frau Tamara Dröxler, verpflichten sich wechselseitig ihre jeweiligen Anteile am Vertragsgegenstand ohne Zustimmung durch den jeweils anderen weder zu belasten noch zu veräußern und während des Bestandes dieses Belastungs- und Veräußerungsverbotes auch kein Begehren auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zu stellen, also insbesondere keine Teilungsklage zu erheben, und es nehmen die genannten Miteigentümer dies vertraglich an.

Da aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot im Grundbuch nicht eingetragen werden kann, räumen sich die Käufer, Herr Stefan Fasching und Frau Tamara Dröxler, ob ihren jeweiligen Anteilen am Vertragsgegenstand wechselseitig das Vorkaufsrecht ein, wobei im Fall der Einlösung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 83ff. NO anzuwenden sind, und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.

Die Käufer bewilligen jedoch schon heute auf Grund der Vorlage einer öffentlichen Urkunde über ihre Eheschließung, die Einverleibung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbotes im Grundbuch.

Die Käufer bewilligen ebenfalls bereits heute die Einverleibung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbotes / Vorkaufsrechtes im Rang nach allfälligen Pfandrechten der kaufpreisfinanzierenden Kreditinstitute, Bausparkassen und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und bestätigen vom Vertragsverfasser über die diesbezüglichen Rechtsfolgen belehrt worden zu sein.

6. Dienstbarkeit Weg

Zur Ermöglichung der rechtlich gesicherten Zufahrt räumt die Verkäuferin nun für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 562 den Käufern für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstück.1332 auf immerwährende Zeit als Dienstbarkeit das dingliche Recht ein das Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art, die zur Nutzung des herrschenden Grundstückes erforderlich sind, über die Weganlage des Grundstückes 562 (im beiliegenden Lageplan schraffiert eingezeichnet) zu dulden, und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.

Für die Einräumung und Ausübung des Rechtes wird kein gesondertes Entgelt vereinbart und wurde dieser Umstand bei der Festsetzung des Barkaufpreises berücksichtigt.

Für die Erhaltung, den Winterdienst und dergleichen, des von der Dienstbarkeit betroffenen Weganteiles haben mangels anderer Vereinbarung die Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches und der Straßenverkehrsordnung zu gelten.

7. Dienstbarkeit öffentliche Wasserleitung und Verteilerschacht

Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich auf dem kaufgegenständlichen Gst. .1332 GB Mürzzuschlag eine öffentliche Wasserleitung und ein dazugehörender Verteilerschacht befinden.

Die Käufer räumen nun für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes **.1332 GB Mürzzuschlag** der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf immerwährende Zeit als Dienstbarkeit das dingliche Recht ein, die Errichtung, den Bestand, Ausgestaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau, Überprüfung, Erneuerung und Betrieb der Wasserleitung und des Verteilerschachtes zu dulden und es wird dieses Recht vertraglich angenommen.

Für die Einräumung und Ausübung des Rechtes wird kein gesondertes Entgelt vereinbart und wurde dieser Umstand bei der Festsetzung des Barkaufpreises berücksichtigt.

Die Dienstbarkeitsrechte können jederzeit ausgeübt werden. Das dienende Gut darf zur Ausübung der Dienstbarkeitsrechte auch von einschlägig befugten Gewerbetreibenden jederzeit betreten und befahren werden. Grabungen, die bei der Ausübung der Dienstbarkeitsrechte vorgenommen werden müssen, sind mit möglichster Schonung auszuüben. Der frühere Zustand ist ehestens wiederherzustellen. Alle mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

8. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können. Es wird im **Grundbuch 60517 Mürzzuschlag**:

in Einlagezahl 1597

die Durchführung des Teilungsplanes der Vermessung Sommer ZT GmbH, GZ 4611

aus Einlagezahl 1597 die Abschreibung des neugebildeten Grundstückes .1332 im Ausmaß von 1.459 m², hiefür die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im Grundbuch 60517 Mürzzuschlag und hierin die Einverleibung:

- des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für

Stefan Fasching, geb. 14.4.1981

Tamara Dröxler, geb. 18.12.1986

- des wechselseitigen Vorkaufsrechtes gem. Punkt 5. dieses Vertrages, für

➤ **Stefan Fasching, geb. 14.4.1981**

➤ **Tamara Dröxler, geb. 18.12.1986**

- unter Vorlage einer öffentlichen Urkunde über die Eheschließung von Stefan Fasching und Tamara Dröxler des Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Punkt 5. dieses Vertrages, für

➤ **Stefan Fasching, geb. 14.4.1981**

Tamara Dröxler, geb. 18.12.1986

sowie die Einverleibung der Duldung der Dienstbarkeit der öffentlichen Wasserleitung sowie des Verteilerschachtes auf Gst. .1332 zugunsten **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** laut Vertragspunkt 7.)

in Einlagezahl 1597 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Gst. 562 zugunsten Gst. .1332, laut Vertragspunkt 6.)

bewilligt.

9. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall

gilt vierzehn Tage nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und weiteren Betriebskosten gehen ab der nächsten Fälligkeit zu Lasten der Käufer.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand bis zum Übergabezeitpunkt im derzeitigen Zustand zu erhalten und in angemessener Höhe gegen Brandschaden und sonstige Elementarereignisse nachweislich versichert zu halten und die Versicherungssumme über Verlangen der Käufer zu deren Gunsten sperren zu lassen.

Die Käufer sind in Kenntnis, dass für den Vertragsgegenstand bestehende Versicherungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen nach Übergang des Eigentumsrechtes aufgekündigt werden können, wobei es diesfalls seitens der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu einer Einforderung der gewährten Rabatte kommen kann, welche von den Käufern zu übernehmen sind. Der Eigentumsübergang erfolgt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bei Liegenschaften mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch.

10. Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand mit Ausnahme der mit diesem Vertrag eingeräumten und übernommenen Dienstbarkeiten (siehe Punkt 2. dieses Vertrages) frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird (mit der nachstehenden Beschränkung), sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht. In Entsprechung der Bestimmung des § 81 Stmk. Gemeindeordnung ist diese Haftung jeweils mit Ablauf des 31.12.2022 und der Höhe nach mit dem Kaufpreis begrenzt.

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass für den Vertragsgegenstand eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und keine unerfüllten behördlichen Auflagen bestehen.

Den Käufern ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt. Die Käufer verzichten auf jede weitergehende Gewährleistung insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Ertragnis, Bauzustand und einer sonstigen bestimmten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Bestimmungen des Energieausweisvorlagegesetzes.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

11.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

11.3. Staatsbürgerschaft

Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

11.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

11.5. Gesetzliche Einlagensicherung

Die Vertragsparteien bestätigen mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109 a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37 a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

11.6. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäuferin treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käufer, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben haben. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Der Vertragsverfasser belehrt die Verkäuferin über die Pflicht zur Versteuerung der Erlöse aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz 1988

in der geltenden Fassung. Eine auf Grund dieses Vertrages allenfalls nach den zuvor genannten Bestimmungen zu entrichtende Steuer trägt die Verkäuferin vom eigenen Anfall. Die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

Der Vertragsverfasser ist ermächtigt aber nicht verpflichtet eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.

11.7. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhalten das Original die Käufer zur Verwahrung.

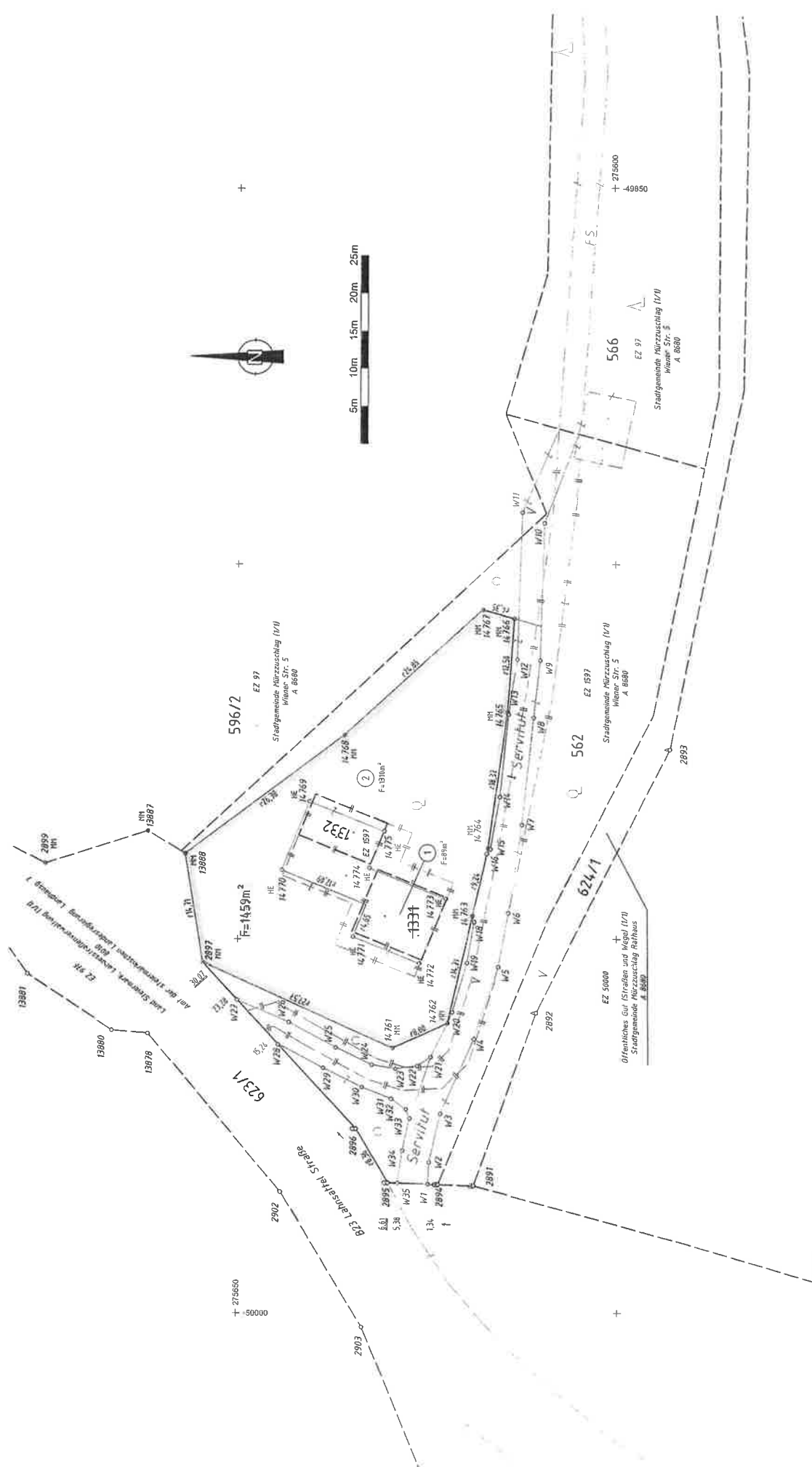
Mürzzuschlag, am ...

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Stefan Fasching

Tamara Dröxler

Teilungsplan : 1:500



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: Sportvereine – Jahressubventionen

Sachverhalt

Die Vereine müssen mittels eines Antragformulars - das der Datenerhebung dient und als Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe herangezogen wird - beim Sportreferat um Subvention ansuchen. Der Fachausschuss für Sport und Gesundheit hat sich in seiner letzten Sitzung vom 08.06.2017 mit den Unterlagen befasst und schlägt einstimmig nachfolgende Beträge vor.

Vereine	Jahressubvention 2017
ESV Mürzzuschlag Fußball	€ 30.900,00
ESV Sportplatz	€ 18.300,00
MLG Sparkasse	€ 28.700,00
SV Phönix Fußball	€ 20.800,00
Gesamt	€ 98.700,00

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/2690/7570 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Zuerkennung von Jahressubventionen an die im Sachverhalt genannten Sportvereine in der Gesamthöhe von € 98.700,00.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referentin: GRⁱⁿ Marion Pretterhofer

Betrifft: Kinderfreunde Mürzzuschlag – Subvention

Sachverhalt

Die Kinderfreunde Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Karl Baumer, Wiener Straße 37, 8680 Mürzzuschlag suchen um Subvention für den Kindermaskenball vom 26.02.2017 an. Der Geschäftsbereich Bürgerservice stellt den Antrag, eine Subvention in der Höhe von € **250,00** zu beschließen, wobei die geplante Subventionsvergabe dem Fachausschuss für Jugendangelegenheiten in seiner Sitzung vom 10.04.2017 zur Kenntnis gebracht wurde.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen bis zu einer Höhe von € 10.000,00 im Einzelfall obliegt aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 2 a Stmk. GemO dem Beschlussrecht des Stadtrates.

Der an sich für diese Subventionsvergabe zuständige Stadtrat war in der Sitzung vom 20.4.2017 aufgrund gegebener und wahrgenommener Befangenheit nicht beschlussfähig. Gem. § 58 (5) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geht im Falle durch Befangenheit bedingter mangelnder Beschlussfähigkeit des Stadtrates die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit an den Gemeinderat über.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgabe ist auf dem Konto 01/2590/7570 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Zuerkennung einer Subvention an die Kinderfreunde Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Karl Baumer, Wiener Straße 37, 8680 Mürzzuschlag für den Kindermaskenball 2017 in der Höhe von € 250,00.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referentin: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Steirischer Herbst - Subvention

Sachverhalt

Der Steirische Herbst ist in der Zeit von 10. September bis 15. Oktober 2017 mit seinem Projekt „Nature Theater of Oklahoma: die Kinder der Toten“ zu Gast in der Region. Für dieses Projekt wurde von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer der steirischen herbst festival gmbh eine Summe von EUR 40.000,00 aus BZ-Mitteln des Landes unter dem Titel Kulturförderung bewilligt.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an die steirische herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, als überplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diese Summe durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß Paragraph 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag in der Höhe von Euro 40.000,00 wird über die Haushaltsstelle 1/3810/757001 als überplanmäßige Ausgabe ausbezahlt und ist durch die Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für kulturelle Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

über die Gewährung eines Förderbeitrages für das Steirische Herbst Projekt „Nature Theater of Oklahoma: die Kinder der Toten“ in der Höhe von Euro 40.000,00 an die steirische herbst festival gmbh, Sackstraße 17, 8010 Graz, zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Schulstartgeld 2017/18 - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert nach Maßgabe der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Schulstartgeld 2017/18 Beilage H) des Referentenberichtes.

Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Juli-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Monat September 2017 nach Vorlage der Rechnungen für Schulmaterial bis zu einer Höhe von € 100,00 in Form von Müzztalern. Die Anträge werden im Bürgerservice (Sozialreferat) aufgelegt und bearbeitet.

Rechtslage

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 10.000,-- zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für Schulstartgeld 2017/2018 (Beilage H) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Schulstartgeld 2017/18 (Beilage H), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Schulstartgeld 2017/18 (GR-B. vom 27.06.2017)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe. Nach einmaliger Vorlage der Rechnungen wird das Schulstartgeld bis zu einer Höhe von € 100,00 in Form von Mürztafern (gerundet auf Ganze) refundiert. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher als € 1.128,00 bzw. € 1.692,00 erhalten ein Schulstartgeld für ihre schulpflichtigen Kinder in der Höhe bis zu € 100,-- in Form von Mürztafern.

Die Beträge beziehen sich auf Nettoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 338,40 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung eines Schulstartgeldes sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen für Schulstartgeld) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise nicht älter als 6 Monate, aktuelle **Rechnungen für Schulbedarf** und nach Aufforderung eine Schulbesuchsbestätigung).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, die Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird das Schulstartgeld abgewiesen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Kinderbetreuungstarife - Anpassung

Sachverhalt

Die derzeitige Kindergarten- (unter 3jährige) und Hortgebühr wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2011 ab September 2011 festgesetzt. Das Entgelt für die Kindergarten- und Hortgebühr ist nach Einkommen sozial gestaffelt. Da in der Zeit von April 2011 bis April 2017 der Verbraucherpreisindex um 10,1 % gestiegen ist, wird vorgeschlagen, ab Beginn des neuen Kindergartenjahres die Elterntarife neu, wie in der beiliegenden Tarifliste (Beilage I) angeführt, zu beschließen. Gleichfalls wird die Berechnungsgrundlage (Familienmonatsnettoeinkommen) um 10,1 % angehoben.

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Teilbeträgen eingehoben wird.

Die Eltern können beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um eine Landesförderung ansuchen und erhalten je nach Einkommen und Familiengröße Zuschüsse. Die Kinderbetreuungsbeihilfe vom Land Steiermark ist im Zeitraum von 2011 bis 2017 um 14,2 % gestiegen. Hingewiesen wird darauf, dass derzeit die Tarife ausschließlich bei den unter 3jährigen und Hortkindern zur Anwendung kommen. Ebenfalls behalten die Elternbeiträge Gültigkeit für die bei Bedarf zu führenden Saisonbetriebe (Sommerbetreuung).

Bei den Kindergartenkindern von 3-6 Jahren gelten die vom Land Steiermark vorgegebenen sozial gestaffelte Elterntarife des „Gratiskindergarten Neu“ (Zeitraum September bis Juni – 10 Teilbeträge).

Sollte das Land Steiermark das Modell „Gratiskindergarten Neu“ nicht mehr finanzieren, treten auch bei den Kindergartenkindern von 3-6 Jahren die Tarife für Kinderbetreuung in Kraft.

Die Elterntarife sollen ab nun automatisch alle Jahre (wie beim Land Steiermark) gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex automatisch angepasst werden. Diese Vorgangsweise verhindert sprunghafte Erhöhungen und ist für die Eltern planbar. Als Ausgangsbasis gilt der Monat April 2017 des Verbraucherpreisindex 2010.

Rechtslage

Die Einhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung obliegt dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Tarife ist mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. € 7.000,00 aufgeteilt auf Hort und Kindergärten, zu rechnen.

Antrag

Festlegung der Kinderbetreuungstarife gemäß Tarifliste (Beilage I) ab 1. September 2017 und automatische Anpassung alle Jahre auf Grundlage der Entwicklung des „Index der Verbraucherpreise 2010“ der Statistik Austria gemäß der Werten für April verglichen mit dem Ausgangswert für April 2017 für die nächstfolgenden Kindergartenjahre.

Elterntarife für Städtische Kindergärten ab September 2017

Familienmonatsnettoeinkommen

(Jahrestarife)/Teilbetrag 6 Std. 7 bis 13 Uhr	Familiengröße 2 Personen	Familiengröße 3 Personen	Familiengröße 4 Personen	Familiengröße 5 Personen	Familiengröße 6 Personen
(792,-) 72,- 79,-	1100 1.210,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-
(847,-) 77,- 85,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-
(913,-) 83,- 91,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-
(968,-) 88,- 97,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-
(1.034,-) 94,- 103,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-
(1.089,-) 99,- 109,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-	3080 3.390,-
(1.155,-) 105,- 116,-	ab 2.201 2.421,-	ab 2.421 2.661,-	ab 2.641 2.911,-	ab 2.861 3.151,-	ab 3.081 3.391,-

(Jahrestarife)/Teilbetrag 7- 8 (10) Std. Alterserweiterte Gruppe	Familiengröße 2 Personen	Familiengröße 3 Personen	Familiengröße 4 Personen	Familiengröße 5 Personen	Familiengröße 6 Personen
(1.089,-) 99,-	1100 1.210,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-
(1.276,-) 116,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-
(1.452,-) 132,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-
(1.639,-) 149,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-
(1.815,-) 165,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-
(2.002,-) 182,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-	3080 3.390,-
(2.178,-) 198,-	ab 2.201 2.421,-	ab 2.421 2.661,-	ab 2.641 2.911,-	ab 2.861 3.151,-	ab 3.081 3.391,-

(Jahrestarife)/Teilbetrag HORT	Familiengröße 2 Personen	Familiengröße 3 Personen	Familiengröße 4 Personen	Familiengröße 5 Personen	Familiengröße 6 Personen
(913,-) 83,-	1100 1.210,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-
(1.089,-) 99,-	1320 1.450,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-
(1.276,-) 116,-	1540 1.700,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-
(1.452,-) 132,-	1760 1.940,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-
(1.639,-) 149,-	1980 2.180,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-
(1.815,-) 165,-	2200 2.420,-	2420 2.660,-	2640 2.910,-	2860 3.150,-	3080 3.390,-
(2.002,-) 182,-	ab 2.201 2.421,-	ab 2.421 2.661,-	ab 2.641 2.911,-	ab 2.861 3.151,-	ab 3.081 3.391,-

Für unter 3jährige und Hortkinder gibt es eine 20%-ige Ermäßigung, wenn ein weiteres Kind eine Betreuungseinrichtung der Stadt (KG, AEW, Hort) besucht. Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Tarife des Landes Steiermark.

Der Betrag ist 11x monatlich einzuzahlen (HORT), für die unter 3jährigen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung kann um eine Landesförderung angesucht werden.

Kinderbetreuungskosten für jedes Kind, welches das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat können beim Lohnsteuerausgleich abgesetzt werden.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017.

Referentin: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung
der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2017/2018

Sachverhalt

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2017 das neue Tarifsysteem für alle 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2017/2018 beschlossen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2017/18 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler) EUR 452,00 (EUR 45,20 monatlich).

Erwachsene ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bezahlen als ordentliche Hauptfachschüler/innen eine Jahresgebühr von EUR 873,00 (87,30 monatlich).

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer für ordentliche Schüler/innen ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt EUR 224,00 (22,40 monatlich).

Für Kursfächer für ordentliche Schüler/innen mit einer Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt die Jahresgebühr EUR 335,00 (33,50 monatlich).

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler) von EUR 455,00 auf EUR 462,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene im Hauptfach beträgt EUR 348,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler und Erwachsene) beträgt jährlich EUR 109,00 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. EUR 213,00 (Kursfach 4-5 Schüler/innen).

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit EUR 8,- pro Monat unverändert.

Rechtslage

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch die demografische Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Schülerrückgang wird der Musikschulbeitrag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 22. Juni 2017 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2017/2018 befasst und die Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren für das Schuljahr 2017/2018 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Richtlinien für Mietzinszuzahlungen

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßnahme der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschoßbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen der Stadt durch Zuerkennung einer Mietzinszuzahlung. Diese Förderung wird höchstens auf die Dauer eines Jahres ab Antragstellung gewährt.

Das Referat Hausverwaltung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag plant ab Juli 2017 in Zusammenarbeit mit dem Referat Soziales, Frauen und Familie den im Voranschlag vorgesehenen Punkt „Mietzinszuzahlung“ umzusetzen. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Mietzinszuzahlung, Beilage J) des Referentenberichtes.

Die Mietzinszuzahlung kann ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Hausverwaltung aufgelegten Formulars angefordert werden. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben (Mietvertrag, Einkommensnachweise und diverse Bestätigungen).

Die Hausverwaltung gibt im monatlichen Intervall die errechneten Zuzahlungen an den Bereich Soziales weiter. Auszahlungen an die jeweiligen Genossenschaften bzw. an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erfolgen in Form einer monatlichen Anweisung.

Informationen über die Anspruchsberechtigung, der Förderungsvoraussetzungen sowie die dafür benötigten Unterlagen werden in der Juli Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht.

Rechtslage

Die Auszahlung der Mietzinszuzahlung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben bis zu einer Höhe von € 17.000,00 im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4390/757010 (laufende Transferzahlungen - familienpolitische Maßnahmen) gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 mehrstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für Mietzinszahlung (Beilage J) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Mietzinszahlung (Beilage J), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Mietzinszahlung (GR-B. vom 27.06.2017)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen, für die die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat, wenn die Wohnungskosten ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigt, durch Zuerkennung einer Mietzinszahlung.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen, für die die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

MieterInnen, wenn mehr als 33% des Einkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche (für eine Person 50 m², für zwei Personen 70 m² und für jede weitere Person + 10 m²) für die Miet-, Betriebs- und Heizungskosten (inkl. USt) aufgewendet werden.

Die Obergrenze der Zuzahlung bildet die Summe der Betriebs- und Heizungskosten und wird höchstens auf die Dauer eines Jahres ab Antragstellung gewährt.

4. Einkommen

Als Einkommen gilt 1/12 des Jahres-Nettoeinkommens bzw. bei wesentlichen Abweichungen (ab 15 %) gegenüber dem Vorjahres-Einkommens das derzeitige Monatseinkommen. Es umfasst ausnahmslos alle Einnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ohne Unterschied, ob dieses

Einkommen aus selbst- oder unselbstständiger Arbeit erworben, als Pension(en) bezogen, oder durch andere Stellen oder Personen überwiesen wird, wie z.B.:

- Sozialhilfezahlungen,
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung,
- Wohnunterstützung,
- AMS-Zahlungen,
- Sondernotstand,
- Lehrlingsentschädigung,
- Unterhaltszahlungen,
- Alimentationszahlungen etc.

Ausgenommen sind Familienbeihilfe und Pflegegeld!

- Abgezogen werden nachweislich erbrachte Unterhaltszahlungen an Kinder, die verpflichtend an nicht-haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind!

Der Einkommensnachweis hat für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu erfolgen. Ab der zweiten im gemeinsamen Haushalt lebenden Person wird ein Abschlag in Höhe von je € 145,35 für den Lebensbedarf in Abzug gebracht. Die Bezug habenden Belege sind dem Ansuchen in Kopie anzuschließen, über Verlangen des zuständigen Bearbeiters sind die Originale vorzulegen.

5. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Hausverwaltung, steht allen MieterInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Mietzinszahlung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Hausverwaltung aufgelegten Formulars (Ansuchen für Mietzinszahlung) einzubringen. Das Ansuchen kann persönlich in der Stadtgemeinde, Referat Hausverwaltung, 1. Stock, Tür Nr. 3, per Post an: Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Hausverwaltung, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, sowie per E-Mail an: martina.halmdienst@mzz.at eingereicht werden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen (in Kopie) beizulegen:

- Mietvertrag,
- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für das letzte Kalenderjahr (z.B. Jahres-Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, AMS-Bezüge, Pensionsbescheide, Alimente, etc.)

- Bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, Lohnzettel, eine Schulbesuchsbestätigung oder eine entsprechende Bestätigung der Universität
 - Bestätigung der Hausverwaltung über die Miete, die Betriebs- und Heizungskosten, sowie über die Nutzfläche der Wohnung (siehe vorformuliertes Ansuchen)
 - Bestätigung über den Bezug und die Höhe der Wohnunterstützung des Landes Steiermark Abteilung 11 (auch Negativ-Mitteilung!), Mietzinsbeihilfe oder andere Zuschüsse für die Wohnungskosten
 - Nach Ermessen des/der zuständigen Bearbeiters/in sind weitere Unterlagen vorzulegen bzw. kann die Vorlage bestimmter Unterlagen entfallen.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Referat Hausverwaltung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden und leitet die überprüften Anträge an die Abteilung Soziales weiter.
- d. Änderungen des Haushaltseinkommens bzw. des Familienstandes, wie Geburten oder Todesfälle, sind der Stadtgemeinde Mürzzuschlag Referat Hausverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- e. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

6. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Mietzinszahlung abgewiesen bzw. sind die zu Unrecht empfangenen Zahlungen an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Mietzinszahlung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 28.06.2017

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der TO der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Winter!Sport!Museum! Mürzzuschlag – Neukonzeption

Sachverhalt

Das Winter!Sport!Museum! Mürzzuschlag sammelt seit dessen Bestehen dem Jahr 1947. Seit der Übersiedlung in den neuen Museumsstandort in der Wiener Straße 13 im Jahr 2004, besteht ein Ausstellungsbereich und 3 Depotstandorte, in denen die umfangreiche Sammlung untergebracht ist. Die Depotstandorte sind: Wiener Straße – Altes Museum, Insel – Stadtwerkegebäude, Volksschule – Keller. Im alten Museumsgebäude lagern hunderte Objekte. Die Räumlichkeiten in den anderen Depots sind voll ausgelastet. Durch die schlechte Bausubstanz des alten Museumsgebäudes hat der Zustand der Sammlung massiv gelitten und wird derzeit im Rahmen eines LEADER Projektes aufgearbeitet und gesichert.

Das Depot in der sogenannten Insel ist trockener, jedoch zu 100 % ausgelastet. Es können keine weiteren Objekte zusätzlich gelagert werden. Im neuen Museumsstandort in der Wiener Straße ist die sogenannte Dauerausstellung seit 2004 installiert. Die Aktualität der Präsentation und sonstige Einschränkungen machen den Museumsbetrieb wenig attraktiv. Einige der interaktiven Attraktionen benötigen umfassende Wiederinstandsetzungsarbeiten und mussten außer Betrieb genommen werden. Das nicht öffentlich zugängliche Archiv im neuen Museumsstandort verfügt u.a. über einzigartige Sammlungen an Medaillen, Pins, Zeitschriften, Fachliteratur, uvm..

Durch die vielen Jahrzehnte des Sammelns besitzt das Museum heute eine der weltweit größten und teilweise bedeutendsten Sammlungen auf dem Gebiete des Wintersportes. Durch die teils einzigartigen Objekte, in Verbindung mit der umfassenden Fachbibliothek ist das Museum abseits der Dauerausstellung ein Kompetenzzentrum in dem Fachbereich der Geschichte des Wintersportes.

Ein weiterer Teil der Sammlung beschäftigt sich auch mit der Lokalhistorik der Stadt Mürzzuschlag.

Stagnierende Besucherzahlen und die gegebenen budgetären Möglichkeiten des Winter!Sport!Museums! machen eine Neuausrichtung notwendig. Im Vordergrund steht die Sicherung und Neu-Präsentation der einzigartigen Sammlung im bestehenden Museumsgebäude. Die Außendepots sollen minimiert werden und damit Kosten eingespart werden.

Die Sammlung selbst soll in einem sogenannten Schaudapot am Standort Wiener Straße 13 präsentiert werden. Die dort nicht unterbrachten Objekte werden kategorisiert und teilweise auch als Gebrauchssammlung für einen möglichen Verkauf oder Verleih zur Verfügung stehen.

Als Ziele für die Zukunft des Museums wurden definiert:

- Sicherung der Sammlung – Neues Leben
- Kombination aus Sammlung und attraktiver Präsentation
- Darstellung in einer zeitgemäßen Weise
- Vorhandenes Fachwissen vermarkten
- Qualität geht vor Quantität
- Öffnung nach außen - Wanderausstellungen

Das Land Steiermark, Abteilung 17 hat die Projektstudie für die Ausarbeitung eines neuen Museums- und Depotkonzeptes für das FIS Winter!Sport!Museums! Mürzzuschlag in Auftrag gegeben. Mit der Erarbeitung der Projektstudie wurde das Architekturbüro DI Elisabeth Kabelis-Lechner beauftragt. Ende März 2017 wurde das Ergebnis der Projektstudie seitens des Architekturbüros präsentiert und die Unterlagen übergeben. Die Projektstudie liegt in Papierform vor. Die Projektstudie wurde zur Gänze vom Land Steiermark finanziert.

Die Kostenplanübersicht der Studie stellt budgetären Erfordernisse für die Adaptierung des Standortes Wiener Straße 13 wie folgt dar:

Abbruch Demontage Dauerausstellung	41.800,00
Bauwerk Technik	89.000,00
Innenausbau	128.100,00
Ausstattung, Möbel, Regale	167.000,00
Planungsleistung	73.000,00
Gesamt exkl. Mwst.	489.900,00

Für die Verlegung der Objekte aus dem Dauerausstellungsbereich in der Wiener Straße in ein Depot sowie den Transport und das Zwischenlagern der Objekte aus dem Alten Museum fallen Kosten von EUR 50.535,- laut angeschlossener Aufstellung an. Dies beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen (Container) im Zusammenhang mit der Sammlungsaufarbeitung durch die eingesetzten Mitarbeiter.

Die Kosten laut der Projektstudie und die Verbringungs/Zwischenlagerungskosten wurden dem Land Steiermark, Abteilung 7 vorgelegt. Es wurde eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes Steiermark in der Höhe 40 % der Gesamtkosten in Aussicht gestellt.

Seitens der Mürzzuschlag Agentur wurde ein grobes Gerüst für ein Betriebsführungskonzept erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Neukonzeption des Winter!Sport!Museum! Mürzzuschlag werden laut Projektstudie des Architekturbüros DI Elisabeth Kabelis-Lechner zuzüglich der Kosten für Verbringung und Zwischenlagerung in Summe € 540.435,-,- benötigt. Für das Jahr 2017 wurden für das Projekt Schaudepot EUR 200.000,- im außerordentlichen Haushalt unter der Voranschlagsstelle 5/3600/0101 geplant. Für das Jahr 2018 sind die verbleibenden Kosten im außerordentlichen Haushalt anzusetzen.

Antrag

Der Gemeinderat wird um Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Neuadaptierung des Winter!Sport!Museum! Mürzzuschlag laut vorliegender Projektstudie im Falle einer Förderungszusage in der Höhe von 40 % der Gesamtkosten durch das Land Steiermark gebeten. Im Falle, dass die Förderung seitens des Landes Steiermark - im zugesagten Umfang von mindestens 40 % - nicht gewährt wird, hat der Gemeinderat erneut über die Fortführung des Projektes beschlussmäßig zu befinden.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Landeskrankenhaus Mürzzuschlag - Resolutionsantrag

Sachverhalt

Von der Leitung des LKH Mürzzuschlag wurde mitgeteilt, dass die KAGes beabsichtigen würde, die Chir. Ambulanz ab 01.01.2018 während der Nachtstunden nicht mehr zu besetzen. Dies steht im Widerspruch zum Versprechen der KAGes, die ambulante Versorgung über 24 Stunden an 7 Tagen jede Woche sicherzustellen. Anlässlich der Schließung der chir. Abteilung vor einigen Jahren wurde nach ausführlichen Diskussionen festgelegt, dass dieser Mindeststandard für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in unserer Stadt und Region unverzichtbar erforderlich ist. Trotz Ärztemangel und geringerer Auslastungen als in den Ballungsräumen ist ein Mindestmaß der gesundheitlichen Versorgung erforderlich, bei betriebsnotwendigen Änderungen sind vorher zumindest gleichwertige Konzepte zu erstellen und deren Maßnahmen in Kraft zu setzen. Weiters fordert die Stadtgemeinde das Land Steiermark auf, den Standort Mürzzuschlag nicht zu schwächen, sondern mit zeitgemäßen Einrichtungen die medizinische Versorgung und wirtschaftliche Bedeutung des Landeskrankenhauses auszubauen und den Bestand abzusichern.

Antrag

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Resolution

Das Land Steiermark als Eigentümerin der KAGes möge folgende Punkte für den Betrieb des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag sicherstellen:

- 1. Die Chir. Ambulanz bleibt so wie bisher 24 Stunden an 7 Tagen jeder Woche in Betrieb.***
- 2. Vor Änderungen des Umfanges des medizinischen Angebotes im LKH Mürzzuschlag sind geeignete Ersatzmaßnahmen festzulegen, die die medizinische Versorgung der Bevölkerung in unserer Region in gleicher Qualität und gleichem Umfang sicherstellen.***
- 3. Das im LKH Mürzzuschlag vorhandene CT-Gerät soll für den niedergelassenen Radiologen in Mürzzuschlag bereit gestellt werden und für die gemeinsame Nutzung ein MR-Gerät angeschafft werden.***
- 4. Der Personalstand im LKH Mürzzuschlag wird nicht reduziert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Beschäftigungsgarantie.***
- 5. Der Standort des LKH Mürzzuschlag bleibt mit dem derzeitigen Angebot bestehen und wird mit zusätzlichen Einrichtungen für die Zukunft gesichert.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch

Sachverhalt

Basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist die Stadt Mürzzuschlag Teil eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes nach § 4.3. des Steiermärkischen Tourismusgesetzes. Von 2010 bis 2015 Tourismusverband Waldheimat – Semmering – Veitsch. Nach der Gemeindestruktureform und der damit verbundenen geänderten Voraussetzungen beim Tourismusverband Waldheimat – Steirischer Semmering.

Mit 31. März 2017 haben die Gemeinden Krieglach, Langenwang, Mürzzuschlag, Sankt Barbara im Mürztal und Spital am Semmering den Antrag an das Land Steiermark gestellt für den erweiterten Zusammenschluss zum Tourismusverband Semmering-Waldheimat-Veitsch.

Das Land Steiermark hat den Tourismusverband Semmering-Waldheimat-Veitsch mit 18. Mai 2017 verordnet. Die konstituierende Vollversammlung mit der Neuwahl der gesetzlich vorgeschriebenen Tourismuskommissions-Mitglieder findet am 10. Juli 2017 statt. Jeder Gemeinde steht zu, ein Mitglied der Gemeinde und 1 Ersatzmitglied der Gemeinde in die Tourismuskommission zu entsenden.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag sollen folgende Mitglieder in die Tourismuskommission entsendet werden:

Gemeinde-Mitglied in der Tourismuskommission: Bgm. DI Karl Rudischer

Gemeinde-Ersatzmitglied in der Tourismuskommission: GRⁱⁿ Mag.^a Ursula Horvath

Antrag

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur Entsendung von Bgm. DI Karl Rudischer als Gemeinde-Mitglied in der Tourismuskommission und der Entsendung von GRⁱⁿ Mag.^a Ursula Horvath als Gemeinde-Ersatzmitglied in der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch gebeten.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht von den Fraktionen der KPÖ, SPÖ, Grüne, ÖVP,

Antrag:

Die vor Kurzem an uns herangetragene Idee einer Klettersteiganlage auf den Kaiserstein mit Aussichtsplattform sowie eines Motorikparks in der Au hat allgemein großes Interesse hervorgerufen. Um diese Idee zu realisieren bedarf es einer Machbarkeitsstudie. Wir beauftragen, den Regionalen Entwicklungsverband mit der Erstellung dieser Studie. Finanziert werden sollen die dabei entstehenden Kosten auch vom refundierten Betrag der ehemaligen Kleinregion Mürzzuschlag.

Begründung:

„Erlebniswelt Wilde AU“ (AT) bietet in seiner Gesamtheit eine einzigartige Möglichkeit, die für den Tourismus Impulse setzt und für die heimische Bevölkerung eine attraktive Freizeitgestaltung bietet.

Aushängeschild des Konzepts ist der Kaiserstein, an dessen Felsseite mehrere Klettersteigrouten, die vor allem auch dazu dienen, sich in den verschiedenen Schwierigkeitsgraden zu üben, errichtet werden sollen. Ein kleiner „Skywalk“ - bzw eine Aussichtsplattform - soll auch weniger Kletterambitionierte motivieren, auf den Kaiserstein zu spazieren und die Aussicht zu genießen.

Solargespeiste, energieautarke Beleuchtung machen den Kaiserstein auch in den Nachtstunden zu einem optischen Highlight.

Motorik und Bewegungsmodule, die sowohl auf Geschicklichkeit, als auch auf Kraftaufbau ausgerichtet sind - und vor allem auch Spaß machen - finden sich am Rand entlang der Wegführung durch die Au - ohne den „klassischen“ Spazier- und Laufweg zu stören.

An ausgesuchten Stellen sollen künstliche Boulderwürfel aufgestellt werden, die auch geübtere Sportkletterer anziehen sollen. Dazu sollen vorhandene Felswände gereinigt und nutzbar gemacht werden. Details und weitere geplante Maßnahmen werden, falls es zu den entsprechenden Voraussetzungen kommt, präsentiert.

Das Konzept sieht eine umfassende Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und auch Privatpersonen vor, sowohl bei der Detailplanung, als auch beim laufenden Betrieb. Zahlreiche Gespräche wurden hierfür bereits erfolgreich geführt.

Die Errichtung soll nach Möglichkeit weitestgehend mit heimischen Betrieben erfolgen. Erlebniswelt Wilde Au versteht sich auch als Kernprojekt für nachfolgende weitere touristische Maßnahmen.

Dieses Projekt hat nicht nur in Mürzzuschlag großes Aufsehen erregt, auch in anderen Gemeinden wurde man hellhörig und es gab schon informelle Anfragen an den Projektinitiator Werner Schwaiger. Da wir der Überzeugung sind, dass es sich bei diesem Projekt um eine einmalige Chance für Mürzzuschlag handelt, sollten wir noch im Sommer eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben um keine Zeit zu verlieren. Daher erachten wir den Antrag als dringlich. Der REV soll beauftragt werden – in Absprache mit den Projektplanern und der Gemeinde - die notwendigen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Die Rückzahlung des restlichen Vermögens der aufgelösten Kleinregion Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde sollte für die Machbarkeitsstudie verwendet werden

Franz Rosenblattl, Marco Marchetti, Ilse Schmalix, Alfred Lukas,

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Auflösung des Regionalen Entwicklungsverbandes (REV)

Der REV wurde vor einigen Jahrzehnten gegründet und sollte als Projektplattform für gemeindeübergreifende Tätigkeiten dienen. Dieses Konzept mag in der Vergangenheit zielführend gewesen sein, ist jedoch mittlerweile längst überholt, da neue Gemeindeverbände immer mehr die ursprünglichen Aufgabenbereiche des REV an sich gezogen haben oder Gemeinden viele Dinge im eigenen Wirkungsbereich erfolgreich erledigen. Der REV, der als Verein organisiert ist, bearbeitet Projekte in keinem nennenswerten Umfang tatsächlich selbst. Viele der auf der Homepage angeführten Projekte werden bzw. wurden von anderen Projektträgern abgewickelt, einige der angeführten Projekte gelangten nie zur Umsetzung und andere sind beim Tourismusverband besser angesiedelt.

Einen interessanten Einblick in das Innenleben des Vereines stellen die jährlichen Berichte anlässlich der Jahreshauptversammlung des REV dar. Den hohen Kosten für Personal und Büro stehen nur sehr geringe Ausgaben für Projekte gegenüber, die sich bei genauerem Hinsehen als magere Subventionen herausstellen. So wurde zum Beispiel der Babsi-Bus in St. Barbara mit EUR 652,- gefördert. Dem gegenüber steht ein Mitgliedsbeitrag der Gemeinde St. Barbara von EUR 3.400,- d.h. die Differenz von knapp EUR 2.700,- dient im Wesentlichen zur Abdeckung von Personalkosten. Mürzzuschlag erhielt 2015 überhaupt keine Mittel aus dem REV. Dem steht ein Mitgliedsbeitrag von EUR 4.400,- gegenüber. Diese Beispiele zeigen, dass die Kosten für die Gemeinden höher sind als der Nutzen. Zudem liegen im REV finanzielle Mittel in beträchtlicher Höhe brach, die den Bürgern der Region entzogen werden. Bei einer Auflösung des REV würden den Gemeinden mit einem Schlag Mittel in beträchtlicher Höhe zur Verfügung stehen, die zu Gunsten der Bürger in zukunftssträchtige Projekte investiert werden können. Mürzzuschlag stehen in diesem Fall mehr als EUR 545.000,- zu.

Der Nutzen des REV für die Gemeinde ist überschaubar. Der finanzielle Vorteil einer Auflösung ist jedoch durchaus beachtlich. Daher ist die Auflösung sinnvoll und die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde als sehr positiv zu bewerten.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Die vom Gemeinderat in die Vollversammlung des REV entsandten Vertreter werden beauftragt folgende Anträge in der Vollversammlung des Regionalen Entwicklungsverbandes zu stellen:

- 1. Antrag zur Auflösung des Regionalen Entwicklungsverbandes.**
- 2. Antrag zur Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Mitgliedsgemeinden nach dem aktuellen Einwohnerschlüssel zur Umsetzung gemeinnütziger Projekte.**

Vzbgm. Arnd Meißl



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Wander- und Spazierwegekonzept

Die Wander- und Spazierwege im Gemeindebereich und deren begleitende Anlagen machen in vielen Abschnitten einen ungepflegten Eindruck, der nicht dazu angetan ist Gäste nach Mürzzuschlag zu locken. Aber auch viele Einheimische beschwerten sich über nicht ausgemähte Wegstrecken und ungepflegte bzw. nicht ausgemähte Spiel- und Sportgeräte in der Au.

Dieser Umstand ist bereits seit vielen Jahren bekannt und wurde von der FPÖ, aber auch von anderen Parteien, immer wieder thematisiert.

Beispielhaft für einen vorbildlichen Wander- und Spazierweg in unserer Region steht der Sonnenweg in der Stanz, der auch zahlreiche Gäste anzieht.

Es gilt aber nicht nur neue Themenweg anzulegen bzw. alte zu erneuern, sondern vor allem die regelmäßige Pflege der Wege und der Anlagen sicherzustellen.

Daher wird folgender

Antrag

gestellt:

Die Mürzzuschlag Agentur wird beauftragt ein Wander- und Spazierwegekonzept zu erstellen, welches die Neukonzeption von Themenwegen und die Erneuerung bestehender Themenwege zum Inhalt hat. Weiters wird die Mürzzuschlag Agentur beauftragt die Erhaltung der im Konzept erhaltenen Wege zu gewährleisten. Die Mürzzuschlag Agentur wird dazu ermächtigt direkt auf Leistungen des Bauhofes und des Forstes zugreifen zu können. Außerdem wird sie mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet.



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Finanzausgleich – Zweckbindung Kostenabgeltung Migration

Der Finanzausgleich 2017 sieht vor, dass Gemeinden, die im Jahr 2015 Flüchtlinge beherbergten, zusätzliche Geldmittel erhalten. Tatsache ist, dass den Gemeinden aus der Unterbringung von Asylwerbern zusätzliche Kosten erwachsen sind, wie z.B. bei der Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichtschulen. Gerade in diesen Einrichtungen wird aber auch wertvolle und sehr effektive Arbeit im Bereich der Integration von Migranten geleistet.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erhält einmalig aus dem Finanzausgleich zusätzliche Mittel in der Höhe von EURO 62.666.-!

Daher wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat beschließt für diese zusätzlichen Mittel aus dem Finanzausgleich zur Bewältigung der Migration in der Höhe von EURO 62.666.- eine Zweckbindung zu Gunsten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen und der Pflichtschulen im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Kostenexplosion im Sozialhilfeverband - Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe und Reform der Mindestsicherung

Begründung:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird im Jahr 2017 rund Mio. 2,5 Euro als Gemeindeumlage an den Sozialhilfeverband leisten müssen. Die Nettoausgaben des Gemeindeverbandes steigen vor allem im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung (Anteil des SHV 3.152.000 Euro). Generell kann festgestellt werden, dass durch die Sozialhilfe gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG), jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht wird, die dazu Hilfe der Gemeinschaft benötigen. Das Land Steiermark übernimmt 60 Prozent der Kosten, während die Gemeinden 40 Prozent zu tragen haben.

Einer Vielzahl steirischer Gemeinden ist es nicht mehr möglich ohne Bedarfszuweisungen durch das Land ausgeglichen zu bilanzieren. Einer der Hauptgründe sind unter anderem die in den letzten Jahren explosionsartig gestiegen Sozialhilfekosten. Dadurch verringert sich für die Gemeinden der Investitionsspielraum. Es bedarf daher dringend einer Änderung des Aufteilungsschlüssels und einer Deckelung der Ausgaben, um die Gemeinden zu entlasten, wiewohl diese Maßnahmen nur wirksam sein können, wenn parallel dazu eine Reform der Mindestsicherung erfolgt.

Hauptziel des arbeitsfreien Einkommens in der Höhe von derzeit 827 Euro war die rasche Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt. Sowohl die Anzahl der Arbeitslosen als auch jene der Mindestsicherungsbezieher ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Durch die Mindestsicherung wird Armut nicht bekämpft, sondern verwaltet und verfestigt, da sie für zahlreiche Betreffende weder einen Anreiz noch eine Notwendigkeit vorsieht, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Mindestsicherung untergräbt das Leistungsprinzip, propagiert indirekt ein System der „sozialen Hängematte“ und gibt Beziehern oftmals die Möglichkeit, in Untätigkeit zu verharren. **Die Differenz zwischen einem wirklich erarbeiteten Gehalt und der für das Nichtstun zugeschobenen Mindestsicherung ist viel zu gering.** Umfassende Maßnahmen sind zu erarbeiten, mit denen durch arbeitsmarktfördernde Vorkehrungen die Zahl der Anspruchsberechtigten der Mindestsicherung reduziert, österreichische Staatsbürger bevorzugt behandelt, die Höhe der Auszahlungsbeträge für EU-Bürger sich am Durchschnittseinkommen in deren Heimatländern (Herkunftslandprinzip) orientiert und Drittstaatsangehörige nicht als Bezugsberechtigte anerkannt werden.

Daher wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesentwurf für eine Novelle des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) vorzulegen, das folgende zwei Punkte behandelt:
 - Das Land Steiermark übernimmt 70 Prozent der Kosten der Sozialhilfe, die Gemeinden übernehmen 30 Prozent.
 - Die Gemeindeanteile an den Sozialhilfekosten werden gedeckelt. Über die Höhe haben Vertreter des Landes Steiermark und der Gemeinden zuvor in Verhandlungen ein Einvernehmen herzustellen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert dem Landtag einen Entwurf zur Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet:
 - Die Relation zwischen Erwerbseinkommen und der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist gemäß der Maxime „Einkommen durch Arbeit“ deutlich zu verbessern.
 - Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel zur Arbeitsverpflichtung, ist deutlich zu straffen.
 - Geprüft werden soll ein Modell der Mindestsicherung mit „Wiedereinsteigerbonus“, der bei einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens liegt und für zwölf Monate bezogen werden kann.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich an die Bundesregierung mit der Forderung zu wenden, das Herkunftslandprinzip bei der Höhe der Mindestsicherung zu berücksichtigen.